



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

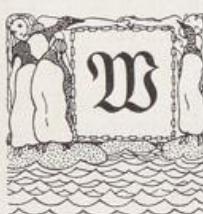
O. Schulz, Die Entwicklung der Landwirtschaft.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82523)

Die Entwicklung der Landwirtschaft.

Von Dr. Oskar Schulz,
Oberlehrer an der Landwirtschaftsschule zu Herford.

Erster Abschnitt. Die Zeit bis 1500.



Der zum erstenmal das Minden-Ravensberger Land vom Osten her durchquert, wird mit Staunen die plötzlich sich ändernde Eigenart der Siedelung betrachtet haben. Bis an die Porta Westfalica, jenen tiefen Einschnitt im Wesergebirge, durch den sich die Weser ins Norddeutsche Flachland ergießt, herrscht die Dorfsiedlung vor. Im Hannoverschen, Bückeburgischen wie auch im Mindenschen erblickt das Auge überall geschlossene Ortschaften, die, inmitten der zum Teil recht fruchtbaren Ländereien, mit ihren roten Ziegel-dächern dem monotonen norddeutschen Landschaftsbilde einen so eigenartigen Reiz verleihen. Jenseits der Wesergebirgskette ein ganz anderes Bild. Sowohl im Ravensbergischen als auch noch in anderen Teilen Westfalens findet sich das Einzelhofsystem vor. Versteckt im Grün hochemporstrebender, breitästiger Eichen, des Sinnbildes deutscher Kraft und Stärke, meist von einer Mauer umgeben, liegt das Kolonat des Bauern da. Mitunter näher beieinander stehend, in der Regel jedoch weiter voneinander entfernt, verteilen sich die Höfe oft auf ein mehr oder weniger großes Gebiet, je nachdem es die Zweckmäßigkeit früherer Siedlungsweise den ursprünglichen Begründern geraten erscheinen ließ. Man hat geglaubt, die Wahl des Einzelhofsystems, wie es sich typisch in unserem Bezirk vorfindet, als den Ausfluß wirtschaftlicher Überlegung auffassen zu dürfen, welche die Rücksicht auf die Lage und Bodenbeschaffenheit seiner Zeit gebot. Doch gibt es auch Gelehrte, welche diese allein für die Erklärung jener Erscheinung nicht als ausreichend erachten. So erklärt sie Meizen, jener hochbedeutende Volkswirt und Statistiker, gestützt auf vergleichende Untersuchungen in Frankreich und England, weniger mit oben erwähnten Zweckmäßigkeitsgründen als vielmehr durch die nationale Siedlungsart früher hier ansässiger keltischer Volksstämme. Für nicht germanischen, sondern keltischen Ursprungs hält er auch das westfälische Bauernhaus, da es in der einfachen ursprünglichen Gestaltung seines Aufbaues und der inneren Einrichtung völlig dem altirischen, auch in Gallien von ihm nachgewiesenen Stammhause gleiche. So bestechend Meizens Ausführungen auch erscheinen, so machen sich doch neuerdings Meinungen geltend, die seine Beweisgründe in vielen Punkten nicht für ausreichend erachten. Feststehend aber darf wegen der inneren Einrichtung angenommen werden, daß sich die Erbauer der Stammform unseres Bauernhauses bereits in nicht zu unterschätzendem Maße des Ackerbaues bekleidigt haben.

Als im ersten Jahrhundert vor Christi Geburt die Germanen von Osten her gegen den Rhein hin vordrangen, erwuchs für sie die Notwendigkeit, die hier ansässigen Stämme niederzuringen. Nicht ohne Kampf und nur etappenweise werden

die alten Bewohner vor den Eindringlingen zurückgewichen sein. Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Wesergebirgskette, die von der in ihrem Besitz bedrohten Bevölkerung wegen der vorgelagerten Moore und Sümpfe leicht zu verteidigen war, längere Zeit die natürliche Landesgrenze gegen die andringenden Feinde gebildet hat. Während dieser Epoche aber hatten möglicherweise die Germanen Gelegenheit, sich im Norddeutschen Flachlande fester anzusiedeln, als es sonst ihre Gewohnheit war, womit vielleicht die Verschiedenartigkeit der Bebauungsweise bis zu einem gewissen Grade erklärt werden kann.

Als uralte Einrichtungen vorchristlicher Zeit ragen mithin Einzelhöfystem und Bauernhaus noch bis in unsere Zeit hinein, einzig und allein deshalb, weil sie sich im Wechsel der Jahrhunderte als praktisch und für die hiesigen Verhältnisse als durchaus passend erwiesen haben.

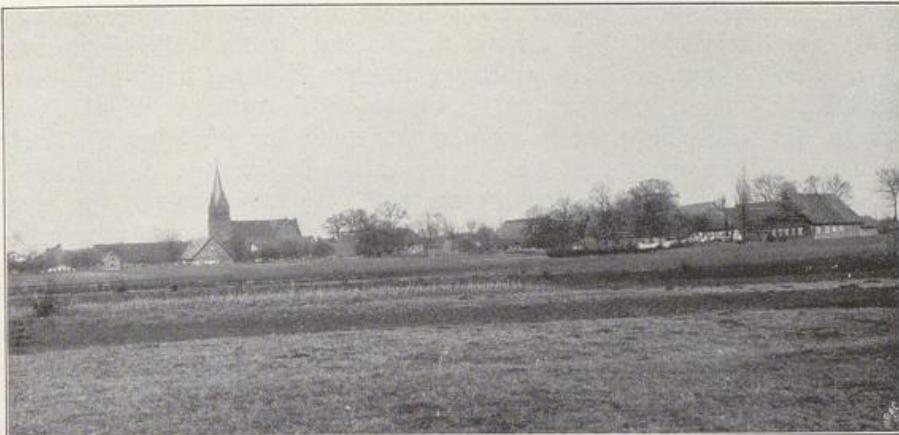
Nicht so lange wie jene eben erwähnten Siedelungseigenarten, doch immerhin auch bis in die neueste Zeit, haben sich gewisse Besitz- und Eigentumsverhältnisse unserer germanischen Vorfahren erhalten, die zu schildern von Wichtigkeit für die späteren Ausführungen sein wird. Das von einem Volksstamme in Besitz genommene Land gehörte der Gesamtheit; von ihr erhielten es die einzelnen größeren Verbände, die Gau- oder Weidegenossenschaften, die nach Meilen etwa 100—120 Familien umfaßten, zur Nutzung. Als sich späterhin innerhalb dieser Verbände die einzelnen Sippen selbst zu machen begannen und die Markgenossenschaften entstanden, vollzog sich die Verteilung des Grund und Bodens ebenfalls nach dem allgemein üblichen Recht. Allen Markgenossen gemeinsam gehörten die in ihrem Bezirk liegenden Weidesflächen, Wiesen und Wälder, deren sie zur Ernährung ihres Viehes wie auch zur Ausübung der Jagd bedurften. Da nun die einzelnen Markverbände für ihren nicht unbeträchtlichen Viehbestand ein verhältnismäßig großes Gebiet erhalten mußten, ließ man zwischen ihnen, gewissermaßen als neutrale Zone, größere Strecken Landes, meist Wald, die sogenannte „freie Mark“ liegen. Diese ursprünglich herrenlosen Markländereien wurden im Laufe der Zeit in verschiedener Weise genutzt.¹⁾

Hinsichtlich der sozialen Gliederung haben wir bei den Germanen nach taciteischen Aufzeichnungen zwischen einem vornehmen Stande, den nobiles, mit meist größerem Besitz und den Gemeinfreien, den ingenui, zu unterscheiden,²⁾ welche beide das Volk bilden. Außerdem aber gab es noch Unfreie (servi) und Freigelassene (libertini), deren Stellung sich nach Tacitus nicht wesentlich voneinander unterscheidet. Jene befanden sich jedoch in einer besseren Stellung wie z. B. die römischen Sklaven, denn sie hatten ihren eigenen Hof und Herd, waren aber zur Abgabe von Getreide, Vieh und Bekleidungsstoffen an ihre Herren verpflichtet, was uns nach von der Goltz³⁾ beweist, daß die Anfänge der später so verbreiteten Hörigkeit bis in die Urzeit zurückreichen. Die Freigelassenen hingegen, obwohl auch von allen politischen Rechten ausgeschlossen, erfreuten sich im allgemeinen einer größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit.

Die folgenden Jahrhunderte sind, soweit unser Bezirk in Frage kommt, in tiefes Dunkel gehüllt.

Erst die Zeit Karls des Großen vermag uns über den Stand der Landwirtschaft durch das berühmte capitulare de villis vel curtis imperatoris ein ziemlich vollkommenes Bild zu geben.

Sowohl allen im Reiche verteilten kaiserlichen Domänen wie auch Komplexen von Höfen stand ein Amtmann (judex) vor, der nicht nur obrigkeitsliche, sondern



Dorf Hartum, Kreis Minden. Nach einer Photographie von Johannes Matthias, Herford.

auch wirtschaftliche Funktionen auszuüben hatte, wofür er ein größeres Gut als Lehen erhielt. Ihm zur Seite standen die Meier (maiores villici), die als betriebs-technische Beamte im eigentlichen Sinne des Wortes aufzufassen sind. Auch sie erhielten für ihre Mühe ein kleines Lehen, das jedoch abgabe- und spanndienstpflichtig war. Ihre amtliche Tätigkeit bestand in der Aufsicht über alle zum Hauptgute gehörenden Personen, Freie und Unfreie, die teilweise gleichfalls mehr oder weniger große, abgaben- und spanndienstpflichtige Höfe zur Nutzung einne hatten. Aus dem capitulare sowie aus den Breviarien (Inventarverzeichnissen) geht hervor, daß man zu damaliger Zeit alle Tiergattungen züchtete, die sich auch heute noch auf den Höfen finden. Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse und Hühner sollten überall gehalten werden; auch Pfauen, Fasanen, Enten und Tauben, um den Höfen ein buntes, freundliches Ansehen zu geben. Einen besonders breiten Raum nahm in dem damaligen Wirtschaftsbetriebe die Schweinezucht ein. Boten doch die zahlreichen Wälder mit ihren Eicheln, Buchen und sonstigen Früchten gerade dem Vorstenvieh reichliche Nahrung. Die sogenannte Waldbauern aber, die von Oktober bis Weihnachten währte, war für die Schweinezaltung von großer Wichtigkeit, und nur mit ihrer Hilfe gelang es, dieser Zuchtrichtung damals eine so unverhältnismäßig große Ausdehnung zu geben. Auch das Schaf erfreute sich, da natürliche Weide inreichlichem Maß vorhanden war, großer Wertschätzung; lieferte es doch Milch, Fleisch und Talg sowie das Blies, das, gegerbt, zu damaliger Zeit ein beliebtes Kleidungsstück abgab.

Aus dieser kurzen Schilderung der zur Zeit Karls des Großen betriebenen Landwirtschaft ergibt sich, daß man sie auf den kaiserlichen Domänen in einer Weise handhabte, die noch heute unsere Bewunderung erregen muß. Nicht überraschen darf es deshalb, daß die von Karl eingeführte ländliche Verwaltungsart, das sogenannte Villifikationsystem, bereits zu seinen Lebzeiten auch von den fränkischen Edelleuten und später auch von den durch ihn und seine Nachfolger begründeten Stiften und Klöstern als äußerst praktisch gern übernommen wurde. Wenngleich wir nun auch keine Kunde davon besitzen, daß sich in unserem Gebiete kaiserliche Domänen befunden haben, so steht doch historisch fest, daß Karl der Große, veranlaßt durch die zahlreichen Aufstände der Sachsen, vielfach seinen Getreuen Besitzungen sächsischer Großen als Lehen übertrug, die dann in mehr oder weniger ausgeprägter Art nach dem Villifikationsystem verwaltet zu werden pflegten. In

gleicher Weise versuhren späterhin auch die von Karl dem Großen begründeten Klöster und Stifte, besonders als ihr Besitz durch wahrhaft königliche Schenkungen seitens seiner Nachfolger zu immer größerem Umfange anwuchs. Sowohl Osnabrück, Minden, Paderborn, wie auch die 832 begründete Abtei Herford bedienten sich in der Folgezeit in ausgedehntem Maße der fränkischen Billifikation und übten dadurch einen nicht hoch genug zu veranschlagenden Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung unserer Gegend aus. Die ihnen reichlich zu Gebote stehenden Mittel setzten sie in den Stand, die Landwirtschaft nach mehrfacher Richtung hin zu fördern.

Auf dem Gebiete der Gartenkultur und des Obstbaues haben sich die Klosterinsassen besondere Verdienste um die Nachwelt erworben. Schon im Jahre 1070 wird eines Gartens beim bischöflichen Hofe zu Minden Erwähnung getan⁴⁾), in dem ohne Zweifel ein großer Teil der im capitulare erwähnten Pflanzen angebaut wurde. Im 11. Jahrhundert besaßen bereits die Bischöfe von Minden an den Hängen des Wiehengebirges große Weingärten, die recht gut gediehen, wodurch auch die mindenschen Bürger zum eifrigeren Nachbau angeregt wurden. Als endlich das Ackerland zu fehlen begann, waren es wiederum die geistlichen Grundherrschaften, die durch Rodung in der freien Mark neues Land schufen und auf diese Weise die Ansiedlung ganzer Ortschaften ermöglichten. Die im Herforder Kreise befindliche Gemeinde Klosterbauerschaft weist noch durch ihren Namen auf ihren Ursprung deutlich hin. Das durchaus geregelte Wirtschaftsleben der im Besitz der toten Hand befindlichen Billifikationen konnte naturgemäß nicht ohne Einfluß auf die weltlichen Herrschaften bleiben. Es wirkte nicht nur anregend in landwirtschaftlicher Beziehung, sondern auch, wenigstens in der ersten Zeit, mildernd auf das Hörigkeitsverhältnis. Da die den Bauern auferlegten Lasten und Dienste anfänglich nicht besonders hoch waren, so ließ es sich wohl unter dem Krummstab leben, eine Tatsache, die durch vielfache Eigenbegegungen seitens freier Bauern im Mittelalter erhärtet wird.

Doch die Zeiten änderten sich. An Stelle der Naturalwirtschaft trat in immer ausgedehnterem Maße die Geldwirtschaft. Bereits im 12. und 13. Jahrhundert begannen die großen Grundherrschaften zu zerfallen, indem ihre Besitzer Teile davon an ihre Ministerialen, ihre Weiher, Freien oder Unfreien, entweder als Lehen oder als Zinsgüter ausgaben. Auch die geistlichen Billifikationen in unserem Teile Westfalens unterlagen schließlich — wenngleich auch infolge ihrer Organisation und besseren Beaufsichtigung langsam — dieser Auflösung. An Stelle der verhältnismäßig geringen Zahl von großen Grundherrschaften trat im Laufe der Zeit eine Menge kleinerer, deren Besitzer sich teilweise bis zum Ritterstande empor schwangen.⁵⁾ Der bei uns sich vollziehende Prozeß wich jedoch wesentlich von dem im übrigen Niedersachsen ab. Hier wie dort wurde wohl die Genossenschaft der Laten⁶⁾ aufgehoben, doch wurden sie bei uns nicht freigelassen, wodurch das Land auch nicht in die freie Verfügung der Grundherren gelangte. Dadurch, daß jene diesen unmittelbar unterstellt wurden und ihre Abgaben direkt an sie oder ihre Beauftragten leisteten, blieb auch das Verhältnis der Verpflichteten zu den Berechtigten ein festeres.

Doch nicht alle Grundherrschaften lösten sich in der eben geschilderten Weise auf; einige Besitzer bewahrten sie nicht nur vor dem Verfall, sondern wußten sie sogar in der Folgezeit durch mehr oder weniger rechtliche Mittel derart zu mehren, daß daraus schließlich Territorialmächte erwuchsen. Die Zeiten begünstigten die eben gekennzeichnete Entwicklung. Der Ritterstand war allmählich erstarkt, er

hatte sich in jener Zeit des Faustrechts Ansehen, Macht und mancherlei Vorteile erworben. Ein Gleicher war bei den Städten der Fall, deren Bürger sich teilweise große Privilegien erkämpft oder erkauft hatten. Nur der Bauernstand, der sich damals noch aus den verschiedenartigsten Elementen mit nicht gleichen persönlichen Rechten zusammensetzte, genoß nicht nur geringe Achtung, sondern entbehrt vielfach auch des Schutzes, dessen sich der freie Bürger in den Städten erfreute. Bei den zahlreichen Fehden jener Zeit wurde der Bauer aber am meisten in Mitleidenschaft



Haus Kilver bei Rödinghausen.
(Aus Ludorff's Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. Band: Kreis Herford.)

gezogen. Die nur schwach entwickelte Staatsgewalt vermochte ihn nicht gegen Raub und Brandschatzung sicher zu stellen. Infolgedessen begab sich ein großer Teil der ehemals freien Bauern unter irgend eines mächtigen Grundherrn Schutz, derart, daß sie diesem ihr Eigentum antrugen, um es danach wieder als beneficium zu erblichem Nießbrauchsrechte zu übernehmen. Hierbei mußten sie dem Schuhherren gegenüber Verpflichtungen eingehen, die bis dahin nur seine grundherrlichen Hinterfassen gehabt hatten, sich also dem Heerbaum, Dienstleistungen und der Steuer- gewalt der Herren unterwerfen. Als das Mittelalter zu Ende ging, hatte sich

auch bei uns die soziale Gliederung des Volkes in die drei Stände, Ritter, Bürger und Bauern, vollzogen. In sozialer Beziehung standen letztere am tiefsten; nur ihrer wenige waren in Minden-Ravensberg persönlich frei; die Mehrzahl von ihnen saß auf Höfen, die sich entweder im Eigentum des Landesherrn, der Kirche, der Ritter oder einiger bevorzugter Privaten befanden.

Zweiter Abschnitt. Das 16. und 17. Jahrhundert.

1. Die Zeit bis zum Dreißigjährigen Krieg.

Das 14. und 15. Jahrhundert hatte sowohl in verwaltungsrechtlicher wie auch wirtschaftlicher Beziehung der Grafschaft Ravensberg wenig Gutes gebracht. Durch die Abwesenheit der Landesherren, durch die zahlreichen Verpfändungen sowie durch die gewissenlose und eigennützige Verwaltung der von den Fürsten eingesetzten Beamten hatte die wirtschaftliche Lage der Einwohner außerordentlich gelitten. Die Macht der Ritter sowie die der Städte freilich war gewachsen; in letzteren herrschte sogar infolge ihres lebhaften Handels ein beträchtlicher Wohlstand. Nur der Bauer befand sich in eigenartiger, nicht beneidenswerter Lage. Zwar stand er unter dem Schutze seines Oberherrn; doch war dieser in Fehde und Streit verwickelt, so mußte nur zu häufig der Untertan für seinen Herrn büßen, da es der Sitte der damaligen Zeit entsprach, den Feind so viel wie irgend möglich zu schädigen. Mit dem Erstarken der Territorialgewalt besserten sich allerdings die Verhältnisse. Besonders mit dem Emporkommen des Hauses Kleve im Jahre 1511 war eine neue, bessere Zeit für die Grafschaft Ravensberg heraufgezogen, welche die wirtschaftliche Entwicklung des Bauernstandes zu fördern wohl geeignet war. Uns interessieren hier nur die wirtschaftlichen Maßnahmen, die darauf hinzielten, Ordnung in die Finanzen zu bringen, ohne die Leistungsfähigkeit der Bauern höher anzuspannen. Aus diesem Gesichtspunkte heraus entstand unter der Regierung Wilhelms V. um 1550 das nachfolgenden Betrachtungen zugrunde gelegte Urbar,⁷⁾ ein amtliches Verzeichnis des vornehmlich dem Landesherrn gehörigen Grundbesitzes mit allen darauf liegenden Leistungen.

Zum Verständnis sei daran erinnert, daß die Grafschaft in vier Ämter geteilt war, denen Amtleute vorstanden. Im Amt Ravensberg, dem westlich gelegenen Teile der Grafschaft, war der Boden südlich des Osning meist sandiger Natur, weshalb hier auch nur Roggen, Hafer und Buchweizen angebaut werden konnte. Die schlechtesten Ländereien befanden sich zu Gartnisch und Künsebeck, kaum dazu geeignet, eine dürftige Weide zu bieten. Nur zu beiden Seiten des zum Stromgebiet der Ems gehörenden Hesselbaches, der, in der Nähe des Ravensberger Stammes schlosses entspringend, nach Süden zu fließt, befanden sich brauchbare Wiesen, die für landwirtschaftliche Nutzung in Betracht kamen. In dem nördlich des Gebirges liegenden Teile konnte wegen des besseren Bodens mit mehr Erfolg Ackerbau getrieben werden.

Das in der Mitte gelegene Amt Sparenberg, dessen Burg den Bielefelder Paß von Süden her beherrschte, war an Ausdehnung das größte. Der in west-nordwest-ost-südöstlicher Richtung streichende Teutoburger Wald teilte den zu ihm gehörenden Bezirk in zwei Stücke, deren kleineres, nach Süden zu gelegenes nur dürftigen Sandboden besaß und von dem träge fließenden Lutterbach durchschnitten

wurde. Der nördliche, weitaus größere District hatte im allgemeinen guten, mehr oder weniger milden Lehmboden, der teilweise sehr fruchtbar war und alle Früchte, besonders auch Weizen und Flachs, in vorzüglicher Qualität hervorzubringen vermochte. Am Johannis- und Schwarzbach sowie an der Alte befanden sich recht gute Wiesen, Siele genannt, welche die Haltung von Rindvieh sehr begünstigten. Die Anger bei Schildesche, jene im Bullensiel bei Laar wie auch die an der Alte gelegenen zeichneten sich durch gutes Wachstum besonders aus. Der Acker trug alle damals angebauten Früchte; in besonderer Güte aber Lein, weshalb in späterer Zeit dieses Gebiet für die Garnspinnerei von großer Bedeutung wurde.

Au Umfang erheblich geringer war das an der osnabrückischen Grenze gelegene Amt Limberg. In der nordwestlichen Ecke, auf dem mittleren Zuge des Wesergebirges, unweit der osnabrückischen Grenze, lag die Burg Limberg. Der südlich der Weserkette befindliche District hatte einen guten, wenn auch schweren Boden, der gleich dem im Amt Sparenberg alle Früchte gedeihen ließ. Der nördlich gelegene Teil war zwar auch fruchtbar, doch litt er teilweise, wie auch heute noch, an Nässe; dafür aber zeichnete er sich durch vorzügliche Wiesen aus.

Das kleinste Amt war Vlotho an der Weier, inmitten einer großen Hügellandschaft gelegen; es bestand vorwiegend aus schwerem Boden; nur das Kirchspiel Nehme (mit Ausnahme von Dehme) war mehr eben und hatte fruchtbare Wiesen im Werre- und Wesergebiet.

Als Territorialherr besaß der Graf von Ravensberg naturgemäß den ausgedehntesten Grundbesitz, doch war dieser nicht geschlossen, wie es z. B. in der ehemaligen Grafschaft Rietberg der Fall war, sondern er verteilte sich, seine allmäßliche Entstehung widerspiegelnd, in mehr oder weniger großem Umfange auf alle Ämter. Es war ein Streubesitz in des Wortes eigentlichstem Sinne. Nur in zwei Bauernschaften, in Gräfinghagen und Sandhagen, besaß der Graf sämtliche dazugehörigen Höfe. Am umfangreichsten war der landesherrliche Besitz aber im Amt Sparenberg, dem Herzen der Grafschaft; am meisten trat er zurück an der osnabrückischen Grenze, weil hier im Mittelalter zahlreiche Ministeriale zum Schutz der Grenze hatten angegliedert werden müssen, wofür ihnen als Entgelt ein beträchtlicher Grundbesitz mit Eigenbehörigen zugefallen war.

Hinsichtlich der Größe und des Alters der Besitzungen unterschied man in der Grafschaft Erben, Halberben und Kotten. Die Erben waren meistens 80—120 Scheffelsaat groß, die Halberben gewöhnlich nur 40—60. Sie waren ausnahmslos sehr alt und hatten sich schon seit Jahrhunderten unter bestimmten Namen, die sie auch auf neu Aufziehende übertrugen, innerhalb der einzelnen Familien fortgeerbt. Die Kotten endlich waren die kleinsten und ihrer Entstehung nach wohl auch die jüngsten Niederlassungen. Je nachdem sich diese auf altem Kulturland oder in freier Mark befanden, unterschied man Erb- und Marktkotten. Ihre Größe konnte wie die der Erbgüter erheblich schwanken; nach den Angaben des Urbars etwa zwischen 12—24 Scheffelsaat.

Der weitaus überwiegende Teil des landwirtschaftlich genutzten Bodens befand sich im Obereigentum irgend eines Grundherrn, der entweder der Landesherr, eine geistliche Körparation, ein Ritter, eine Stadt oder auch ein freier Bürger war. Nach den Aufzeichnungen des Urbars⁸⁾ bildeten die Eigenbehörigen den Hauptbestand der ländlichen Bevölkerung, nämlich 85 % mit 2715 Familien, wobei freilich nur die eine Wirtschaft führenden Männer aufgezählt worden sind. Von diesen aber standen im Eigentum des Landesherrn 1172 Familien, also 43 %; nahezu ebensoviel, nämlich 45 % oder 1213 Haushaltungen waren der Ritterchaft grundhöhlen,

299 oder 11 % der Geistlichkeit, und etwa nur 31 (oder 1 %) gehörten anderen freien Leuten. Im Amte Sparenberg besaß der Graf 622 Männer (45,34 %), im Amte Ravensberg 287 (49,82 %), im Blothoschen 215 (79,63 %) und im Limbergischen 48 (9,07 %). Nicht immer hatte jeder Eigenbehörige nur einen Leibherrn; öfter unterstand er mehreren, vielfach sogar einem weltlichen und einem kirchlichen. Hinsichtlich ihrer Leistungen an den Grundherrn waren wohl die landesherrlichen Eigenbehörigen sowie die der geistlichen Korporationen besser daran als diejenigen Privater, denn ihre Präsentationen waren im großen und ganzen erträglich und teilweise bereits gemessen, was bei den letzteren nicht der Fall war und deshalb zu vielen Streitigkeiten zwischen Herren und Hörigen Veranlassung bot. Die drückendste Last, welche das Obereigentum des Grundherrn mit sich brachte, bestand in der Erbteilung, die jener mit den Eigenbehörigen vornahm, sobald einer der ihm untertanen Ehegatten gestorben war. Sie erstreckte sich entweder auf das ganze Hergewedde⁹⁾ oder auf die Hälfte der anderen beweglichen Habe.¹⁰⁾ Nur das Patengut, Heiligen- und Nuttgut durfte, sobald ihre Rechtmäßigkeit durch einwandfreie Zeugenschaft erhärtet war, von der Erbteilung zurückgestellt werden. Starben beide eigenbehörigen Eheleute, was bei der damaligen Ausbreitung von Epidemien durchaus nicht selten vorkam, so nahm der Leibherr den ganzen Nachlaß, was auch beim Tode vollschuldig loslediger, unverheirateter Knechte und Mägde der Fall war.¹¹⁾ Naturgemäß mußte unter dieser Handhabung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eigenbehörigen Stätten ganz außerordentlich leiden. Bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts brach sich deshalb bei dem nicht nur auf die Präsentation der Bauern bedachten, sondern vor allem auch sozial gesinnten Landesherrn die Überzeugung Bahn, daß im Interesse der Bauern an Stelle des Sterbefalls in natura die Geldleistung treten müsse. Wenngleich auch diese noch schwer auf den Hinterbliebenen lastete, so ward durch eine derartige Regelung doch wenigstens die Existenz und Leistungsfähigkeit des Kolonates nicht so in Frage gestellt wie bei der Naturalteilung; es blieb auf ihm doch ein ausreichendes oder doch annähernd genügendes Inventar zurück, womit es dem Anerben ermöglicht wurde, den Betrieb, wenngleich auch sehr geschwächt, weiter zu führen. Weniger schwer, doch immerhin noch drückend genug, war das dem Grundherrn als Obereigner der Stätte zustehende Recht des Weinkaufs, das ihm, von jeder neu auf den Hof ziehenden Person, es sei Mann oder Frau, als Entgelt für die Überlassung oder Nutznutzung des Besitzes in stets neu zu vereinbarender Höhe zustand. Der Grundherr hatte die Besat, wie man es nannte, d. h. das Besatzrecht des Kolonats. Je nach ihrer rechtlichen Reichweite unterschied man eine Freienbesat, d. h. eine solche, die nur die Einfahrt umfaßte, und die Eigenbehörigenbesat, die sich auf Auffahrt,¹²⁾ Erbteilung, Wechselgeld¹³⁾ und Bettmund¹⁴⁾ erstreckte, Leistungen, die sich aus der unfreien Stellung der Eigenbehörigen ergaben. Da auch sie nicht normiert waren, also jedesmal den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden konnten, so bildeten sie alle eine nicht unbedeutende, von Zeit zu Zeit fließende Einnahmequelle für den Leibherrn. Auch sie konnten, wenn sie gar zu hoch bemessen wurden, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kolonate wesentlich beschränken. Wie entstehlich aber mußten diese Leistungen auf den Eigenbehörigen wirken! Wurde es doch auch ihm allmählich klar, daß, je mehr er durch seine Arbeit erwarb, er um so mehr dem Leibherrn abgeben mußte, und daß er selbst die Früchte seines Fleisches in weit geringerem Maße ernährte als der Leibherr. Als kulturhemmend und jedem Fortschritt zuwider müssen deshalb jene Ausflüsse des Obereigentums damaliger Zeit bezeichnet werden.

Neben dieser strengen Form der Hörigkeit bestand noch eine milde, die sich im Hagen- und Hausgenossenrecht äußerte. Die ihm unterworfenen Bauern wohnten in den freien Hagen Ober-Steinhagen, Brokhagen, Sandhagen, Rotenhagen, Gellershagen und Gräfinghagen im Amt Sparenberg. Der siebente freie Hagen, der Berghagen, erstreckte sich über die Bauerschaften Eggeberg, Ascheloh und Amshausen im Amt Ravensberg; doch finden sich auch noch freie Häger zerstreut an anderen Orten vor,¹⁵⁾ so z. B. in Enger.¹⁶⁾ Sie zahlten anstatt der Erbteilung nach dem Tode des Mannes oder der Frau nur die Kurmede¹⁷⁾, die entweder aus dem zweitbesten Pferd, oder, falls solches nicht vorhanden, aus der zweitbesten Kuh oder eventl. dem zweitbesten Schwein bestand. War keine blutige Habe da, so gaben sie an den Landesherrn 18 Pfennige; die sonstige Nachlassenschaft aber stand den nächsten Erben zu.

Etwas ungünstiger als diese Kategorie der Untertanen waren die Hausgenossen zu Enger, Werther und Lenzinghausen gestellt. Wir haben sie nach Maurer¹⁸⁾ als Überbleibsel alter Fronhöfgenossenschaften aufzufassen, die auch nach Auflösung der Villifikationen beisammen blieben und sich innerhalb ihrer Gemeinde, Amt genannt, ihre Rechte lange zu erhalten wußten. So bildeten die Hausgenossen zu Enger und die zu Lenzinghausen die Ämter gleichen Namens. Der Amtshof des Amtes Enger war der Nordhof bei Enger, dessen Meier nur eine Kornpacht zu zahlen hatte, sonst aber frei von Abgaben war. Alljährlich am Remigiusstage kamen die Hausgenossen des Amtes Enger beim Nordmeier zum gehegten Gericht zusammen, wo nach altem Herkommen ihre Rechte und Pflichten verlesen wurden.¹⁹⁾ Die Erbteilung vollzog sich beim Todesfall der Hagenfreien derart, daß nur eine beschränkte blutige Habe geteilt wurde; Hergewedde und Gerade²⁰⁾ aber fielen an den jüngsten Sohn bzw. die jüngste Tochter. Ähnliche Rechte besaßen die Hagenfreien zu Werther und zu Lenzinghausen.

Dieser großen Zahl mehr oder weniger in ihren Rechten beschränkten Landbewohner stand eine recht kleine von Freien gegenüber. Sie betrug nach den im Urbar gegebenen Zahlen nur 489 (Familien und freie Männer), also 15,11 % der untertanigen Bevölkerung.²¹⁾ Nur wenige davon wohnten auf freien Gütern; 21,27 % waren in den Wibbolden von Werther, Enger, Halle, Borgholzhausen und Blotho ansässig, wo sie wahrscheinlich irgend ein Gewerbe betrieben. Weitere 17,18 % werden als Marktötter und Heuerlinge auf Meierhöfen aufgeführt, 8,38 % befanden sich auf kirchlichem Grundbesitz, und nur wenige hatten Ritter zu Gutsherren. Sie waren als freie Leute nicht zu der lästigen Erbteilung verpflichtet, doch hatten sie ihre Kolonate nach demselben Recht zum Nießbrauch inne wie die Eigenbehörigen. Freie Untertanen des Landesherrn kamen häufiger vor als solche von Rittern, weil jener in der Regel nicht wie diese bei der Ansiedelung ihre Eigengebung forderte.

Die Heuerlinge oder Hüssenten endlich hatten an den von ihnen bebauten Grundstücken überhaupt keine Rechte; sie waren Pächter der wohl meist auf mehrere Jahre gepachteten Stellen. Zu letzteren gehörten stets einige Scheffelsaat Land, deren Zahl je nach der Güte des Bodens schwankte, und die von den betreffenden Bauern, denen die Stätten eigen waren, gegen entsprechende Dienste seitens der Bewohner mit beackert wurden. Weil sie dem Landesherrn nichts gaben und vermutlich auch nichts geben konnten, so war es den Bauern nicht gestattet, ohne amtliche Erlaubnis Heuerlinge zu nehmen. Da zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Landwirtschaft noch sehr extensiv betrieben wurde, die Verarbeitung des Flachses aber noch keine bedeutsame Rolle spielte, so gab es nur wenig Heuerlinge in der

Grafschaft. Dafür aber begann um die genannte Zeit bereits die Zahl der meierstättischen Kolone zuzunehmen, ohne Zweifel befördert durch die liberale Behandlung der Eigenbehörigen seitens der Verwaltungsorgane. Charakteristisch bei dieser Gruppe ist das Fehlen der persönlichen Abhängigkeit vom Gutsherrn mit allen daraus sich ergebenden Eigentumsgefallen, soweit sie an der Person hafteten, während sie in Beziehung auf den Grundbesitz den Eigenbehörigen gleichstand.

Als weitere Leistungen, die auf dem bürgerlichen Besitz damaliger Zeit ruhten, sind noch die öffentlich-rechtlicher und privater Art zu nennen. Zu ersteren zählten die Landfolge (Militärdienst), die Burgfestung (Dienste, die auf den Burgen und den öffentlichen Wegen geleistet werden mussten) und die Gerichtsdienste. Alle drei lasteten nicht schwer auf der Bevölkerung. Drückender waren jene, die sich als dingliches Recht aus dem Obereigentum ergaben, und die je nach der Größe des verpflichteten Besitztumess in Spann- und Handdienste zerfielen. So musste der Vollerbe mit 4 Pferden, der Halberbe mit 2, der Kötter mit dem Leibe je einen Tag in der Woche dem Grundherrn dienen, eine Bestimmung, die freilich bei den landesherrlichen Eigenbehörigen nicht in allen Ämtern gleich scharf durchgeführt wurde, weil oft nicht für alle genügend Arbeit vorhanden war. So z. B. im Amt Blotho, wo die Bauern nur dann zur Arbeit herangezogen wurden, wenn man ihrer, sei es zur Bestellungszeit, sei es zur Ernte, Waldarbeit oder Wegebesserung bedurfte. Sehr leicht war es daher in gewissen Fällen, diese Dienste zu bedingen, d. h. sie in Geldleistungen umzuwandeln.

Die vogteilichen Dienste, die nicht allgemein auf allen Höfen ruhten, waren, da sie meist nur einmal oder zweimal im Monat gefordert wurden, weniger lästig.

Ungleich mehr drückte der Zehnt, bei dem man den Korn- und Blutzehnt zu unterscheiden hat. Ersterer wurde meist in natura gezogen, doch konnte er auch bedungen werden, indem sich der Verpflichtete zur Abgabe einer bestimmten Scheffelanzahl der verschiedenen Getreidearten bereit erklärte. Im anderen Falle schieden ihn die Berechtigten auf dem Felde aus; das Getreide musste dann abgefahrene, gedroschen und dem Grundherrn abgeliefert werden, der wohl meist die Spreu dem Bauern als Entgelt für seine Mühe ließ. Da das Getreide nicht eher geerntet werden durfte, bevor der Zehnitherr seinen Teil ausgezahlt hatte, so ergaben sich aus dieser Handhabung oftmals große Streitigkeiten, besonders wenn der Zehnitherr bei drohendem Regen nicht rechtzeitig die Abscheidung vornahm.

Nicht alle Besitzer der in der Grafschaft befindlichen Höfe waren zehntpflichtig; so z. B. der Meier zu Heenloh in Isselhorst, der Meier zu Sellhausen in Lämmershagen und der Nordmeier zu Enger. Auch Helmich Vorwerk in Westerenger erfreute sich dieses Vorrechts, wofür er an die Armen zwei Brote und zwei Bratwürste lieferte.

Der Blutzehnt wurde vom lebenden Inventar gegeben, doch war er, wie die Aufzeichnungen im Urbar erkennen lassen, in der Regel nur gering. Er betrug auf den landesherrlichen Stätten meist nur ein Huhn oder eine Gans, doch war er auf den privaten vielfach höher bemessen.

Aus der obigen Schilderung ergibt sich, daß zur Zeit des Anfalls der Grafschaft Ravensberg an Hohenzollern die Lage der auf dem platten Lande wohnenden Bevölkerung durchaus keine beneidenswerte war. Der Bauer war als Eigenbehöriger nicht nur in persönlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung derart beschränkt, daß von einer höheren Betätigung in seinem Berufe nicht die Rede sein konnte. Er war eben nur Nutznießer der ihm zugefallenen Stätte und lebte auf ihr in der ihm von den Vätern überkommenen Weise. Eiferzüchtig sehen wir die Grund-

herren darüber wachen, daß an dem Zustande der Höfe nichts geändert wird, daß sie nicht zu stark mit Personen besetzt und nicht allzusehr bei Erbabsindungen und Brautschatzabteilungen beschwert werden. Sie sollen für sie leistungsfähig bleiben. Waren die Jahre gut und nied das Unglück die Stätte des Bauern, so konnte dieser wohl bei eifrigem Fleiße und großer Sparsamkeit etwas erübrigen, freilich nicht für sich und seine Angehörigen allein.

Infolge der persönlichen wie wirtschaftlichen Beschränkung der Bauern konnte sich die Betriebstechnik auch nur innerhalb enger Grenzen bewegen. Sie lief im großen und ganzen noch in den Bahnen mittelalterlicher Zeiten. Das Ackerland wurde mit den gebräuchlichsten Getreidearten bebaut, deren der Bauer zur Pachtzahlung, zu den mancherlei Abgaben und zum Unterhalt seiner Familie und seines Vieches bedurfte. Als Hauptbrotfrucht wurde der Roggen kultiviert, der seiner Anspruchslosigkeit wegen in allen Ämtern gedieh und sich deshalb häufig als Präsentation vorfindet. In weit höherem Maße freilich wurde der Hafer angebaut, nicht nur, weil er auch auf dem schlechteren Boden befriedigende Erträge lieferte, sondern vor allem darum, weil er zur Fütterung des Vieches während des Winters benutzt wurde. Wo die Verhältnisse es gestatteten, wurde mit Vorliebe Gerste gesät, die sowohl zur Grützenfabrikation wie besonders zur Herstellung des Biers in größerer Menge gebraucht wurde.

Das in Ravensberg zu damaliger Zeit vorherrschende Betriebssystem war wohl die Feldgraswirtschaft, wobei der Umlauf in den Gegenden mit besserem Boden gewöhnlich 8 Jahre dauerte, derart, daß der Acker nach dem Abruhen als Weide meist 3 bis 4 Jahre zum Getreidebau verwandt wurde.²²⁾ Dort, wo der Boden schlechter war, mußte die Dreschzeit²³⁾ naturgemäß noch länger ausgedehnt, der Getreidebau aber beschränkt werden. Von großer Bedeutung waren die an den Höfen befindlichen Kohl- oder Bohnengärten,²⁴⁾ in denen alle für den Haushalt notwendigen Pflanzen, mit Ausnahme des Getreides und der Kartoffeln, welche letzteren man als Nahrungsmittel noch nicht kannte, angebaut wurden. Ihre Größe war meist bedeutend, denn sie betrug bei den Böllerben durchschnittlich 4 bis 8 Scheffelsaat, bei den Kötten 2 bis 4. Der heute für unsere Gegend so wichtige Weizen scheint damals nur in geringem Maße kultiviert worden zu sein, wenigstens begegnen wir ihm in den Heberegistern des Urbars gar nicht, in denen der Abtei Herford nur selten. In Anbetracht der großen Ansprüche, welche diese Getreideart sowohl an die Bodenbearbeitung wie auch vor allem an die Dungkraft des Ackers stellt, erscheint dies erklärlich. Letztere aber konnte bei der eigenartigen Handhabung der Viehzucht anspruchsvolleren Pflanzen kaum genügen, da sich das Vieh während des größten Teils des Jahres auf den Weiden aufhielt. Auf die Wintersfütterung aber, besonders auf die des Kindvieches, wurde in jenen Zeiten wenig Wert gelegt. Man begnügte sich damit, für den eigenen Bedarf und zur Bereitung der als Abgabe üblichen Butter genügend Milch zu haben und war froh, sobald man die Tiere, wenn auch nur kümmerlich, durch den Winter gebracht hatte. Die Sommerweide konnte natürlich das nicht gut machen, was im Winter versäumt worden war. zieht man nun noch in Betracht, daß die jungen Rinder auf der Weide sehr früh belegt wurden, so wird man es erklärlich finden, daß die damalige Kindviehrasse nur unscheinbar und klein war. In den Heberegistern war deshalb bei Viehabgaben stets die Schwere der abzuliefernden Tiere bestimmt. Man unterschied Mahl- oder magere Kühe oder Schweine, doch forderte man fette Kühe, die 300 Pfund, und gemästete Vorstentiere, die 130 Pfund schwer sein mußten.²⁵⁾ Ein gewiß mehr als bescheidenes Gewicht im Vergleich zu unseren heutigen tier-

züchterischen Leistungen; aber durchaus verständlich im Hinblick auf die mangelhafte Ernährung und Pflege der Tiere.

Das Pferd freilich, als Sinnbild ehemaliger niedersächsischer Freiheit und Ungebundenheit, erfreute sich höchster Wertschätzung. Es hatte zu Urväter Zeiten seinen Herrn in Kampf und Streit hinausgetragen, hatte als treuer Begleiter Freund und Feind der Kriegsstürme mit ihm geteilt und war jetzt zum unverdrossenen Helfer des ackerbautreibenden Landmannes geworden. Besonders der größere Bauer legte, weil eine stattliche Pferdezahl sein Ansehen hob, Wert darauf, viele und dicke Pferde in seinem Stalle zu haben. Der Kronenfänger, jenes von dem Grafen zur Lippe bereits im Mittelalter in der südlichen Senne bei Lippespringe gezüchtete, edle, sich durch Ausdauer und Gesundheit auszeichnende Pferd, entsprach nicht dem behäbigen Temperament des Bauern. Er gebrauchte ein ruhiges, mehr schweres Pferd, das sich zur Arbeit auf dem Acker und zu den von den Oberherrn geforderten Spanndiensten mancherlei Art gut eignete.

Dass die Züchtung eines derartigen Tieres in unserer Grafschaft nicht in hervorragendem Maße betrieben wurde, darf im Hinblick auf spätere regierungsseitige Maßnahmen vermutet werden; war doch im Bedarfsfalle auch jederzeit leicht Ersatz aus den benachbarten Bezirken Frieslands, Oldenburgs und Hannovers zu beschaffen. Die einer spezifisch national-niedersächsischen Eigenart entspringende Vorliebe für das Pferd erklärt es denn auch, dass es besser als die anderen Haustiere gehalten und ihm auch während des Winters Hafer, späterhin auch Bohnen- und Wickenfutter verabfolgt wurde.

Es soll hiermit nun nicht gesagt sein, dass die Viehhaltung als solche nicht doch eine gewisse Rolle spielte; dazu war sie zu eng verknüpft mit dem Vorhandensein der freien Mark, jenem altgermanischen Institut, in dem jeder freie Markgenosse ehemals freies Nutzungsrecht gehabt hatte. Wenngleich dieses bei uns auch im Verlaufe des Mittelalters nach mancher Richtung hin beschränkt worden war, so hatte es doch für das bäuerliche Wirtschaftsleben einen immerhin großen Wert behalten.

Freie Marken fanden sich, freilich in verschiedener Ausdehnung, noch in nahezu allen Teilen der Grafschaft, teils als Kirchspiels-, teils als Dorfmarken vor. So gab es im Amte Ravensberg die Halleische Mark, in der, ebenso wie in der Bersmolder und Borgholzhausen, alle zu den betreffenden Kirchspielen gehörenden Bauerschaften nutzungsberechtigt waren. Beträchtlichen Umfang hatten auch die im Amte Limberg liegenden Rödinghäuser und Oldendorfer Marken, zu denen einerseits die Bauerschaften Rödinghausen, Schwenningdorf, Dorno, Bieren, Ost- und Westfilver, andererseits die Kirchspiele Oldendorf, Holzhausen und Börninghausen gehörten. Nur klein waren dagegen die Bündner und die Aeller oder Alhar-Mark (ohne Zweifel Ahle bei Bünde).²⁶⁾

Im Amte Blotho gab es keine Marken, doch durften die Untertanen in den landesherrlichen Wäldern nach Anweisung der Förster Bau- und Brennholz holen und in ihnen auch Weide und Mast benutzen, eine Erlaubnis, die in wirtschaftlicher Hinsicht recht hoch bewertet werden muß.

Im Amte Sparenberg scheint schon frühzeitig das für die Mast geeignete Holz in Einzelbesitz übergegangen zu sein.²⁷⁾ Sein Wert wurde im Urbar nach der Anzahl der Schweine, die in ihm gehalten werden konnten, bemessen. Daneben gab es noch einige kleinere, landesherrliche Bestände, wie z. B. den Sundern (d. h. Sonderwald) bei Heepen, den Böcklerberg und den Efslerbruch, in welche die Untertanen mit Erlaubnis der Beamten ihre Schweine eintreiben durften. Auch



Haus Crollage. (Aus Ludorffs Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. Band: Kreis Lübbeke.)

im Amt Enger bestanden noch Marken, doch nur als Dorfschaftseigentum, wie z. B. in Wallenbrück, Besenkamp, Dreyen, Lippingshausen, Gilshausen, Detting- und Hiddenhausen.

In einzelnen Gegenden zählte man zu den Marken auch noch die Wiesen und Grasgründe, die vornehmlich für die Ernährung der Kinder und Pferde von großem Werte waren.

Der Nutzen, welchen die Markenwaldungen für die damalige Zeit in landwirtschaftlicher Beziehung gewährten, kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Zunächst einmal lieferten sie das für die Errichtung der Gebäude notwendige Holz. Hierfür kam in erster Linie die Eiche wegen ihres überwiegenden Vorherrschafts und ihrer großen Dauerhaftigkeit in Betracht. In gleich guter Weise eignete sie sich darum auch zur Herstellung der zahlreichen Ackergeräte, die — bis auf die Pflugschar — ausschließlich aus Holz hergestellt wurden. Da Kohlen als Feuerungs- material noch nicht in Gebrauch waren, so musste der Wald auch Brennholz liefern, dessen Abfuhr in einzelnen Ämtern nach der Größe der Erben festgesetzt wurde.

Weit wertvoller in wirtschaftlicher Hinsicht war jedoch die Weide- und Mastberechtigung in den freien Marken, weil durch sie die Bauern in den Stand gesetzt wurden, nicht nur einen größeren Viehbestand zu halten, sondern sich vor allem auch in den Besitz von Schlachtswieinen zu setzen. Die Schweinemast begann, wenn nichts anderes von der Allgemeinheit festgesetzt wurde, am Lemiginstage (1. Oktober) und währte für gewöhnlich bis Martini (10. November), unter besonderen Umständen jedoch auch bis Weihnachten. Je nach der Menge der Früchte, die Eichen und Buchen trugen, unterschied man eine Vollmast und die etwas geringere Halbmast. Sollte nur spärliche Nahrung auf den Bäumen, so sprach man von einer Krähen- oder Sprengmast, die natürlich eine Beschränkung der einzutreibenden Stütze zur Folge hatte. Der Landesherr, welcher meist auch Holzgraf war, konnte gewöhnlich soviel Tiere eintreiben, als er wollte. Beschränkt, doch immerhin noch bevorzugt waren

die Holzuntergrafen, Beamte und Erbexen.²⁸⁾ So durfte z. B. der Amtmann von Ravensberg in die Hällesche Mark 40—50 Schweine eintreiben,²⁹⁾ eine immerhin beträchtliche Anzahl, während den Markberechtigten sonst nur erlaubt war, soviel Tiere zur Mast zu bringen, als sie Trogschweine im Mai besaßen. Gab es nur eine Sprengmast, so wurde geschart, d. h. durch Beschluß der Markgenossenschaft bestimmt, wieviel Stück auf die Wahre — die man in diesem Falle Schare nannte —³⁰⁾ eingetrieben werden sollten. Meist verzichteten bei derartigen Einschränkungen die Landesherren und Erbexen auf ihr Eintriebsrecht, da die Erfahrung sie gelehrt hatte, daß bei einer solchen Mast, obwohl Bevorzugung der Tiere auf der Weide streng untersagt und straffällig war, sonderbarerweise gerade ihre Tiere am wenigsten zunahmen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Mastbetriebe war das Brennen der Schweine, bei uns „Inschärfung“ genannt, üblich, das auf dem Hofe des Holzgrafen im Beisein dazu erkürter Leute vorgenommen werden mußte. Um die eigenen Tiere unter der großen Zahl besser herausfinden zu können, schnitt man ihnen auch besondere Zeichen in die Haare, was man „ankerßen“ nannte. Da die westfälischen Landschweine wie fast alle groben Zuchten ein sehr starkes Borstenkleid hatten, so erwies sich diese Bezeichnungsart als sehr praktisch und dauerhaft.

In dem Amte Blotho, in dem, wie bereits bemerkt, freie Marken fehlten, die Untertanen jedoch die Mast- und Weideerlaubnis in den landesherrlichen Wäldern besaßen, war die Stückzahl der einzutreibenden Tiere derartig festgesetzt, daß ein Heilfötter bei Vollmast 24, ein Halbspänner 16, ein Kötter 12, ein Halbfötter 6 und jeder Bewohner Blothos 8 Schweine in den Wald bringen durfte. Bei geringerem „Eckericht“³¹⁾ wurde wahrscheinlich die Stückzahl von den Beamten entsprechend heruntergesetzt.

Hier und da, wie in Schildesche und Isselhorst, wurde, wie das Urbar nachweist, auch Weidegeld erhoben, wahrscheinlich von denjenigen, die in der Mark nicht weideberechtigt waren, dafür aber die Sonderwälder des Landesherrn benutzen durften. Von großer Bedeutung für die damalige Zeit war endlich auch die Plaggenmahd, die besonders im westlichen Teil der Grafschaft auf dem sandigen Boden angewandt wurde. Diese nach heutigen Begriffen wenig wertvollen, mit Gras oder Heide bewachsenen Erdhöhlen wurden vielfach zur Kultivierung der Getreideäcker, sei es direkt nach ihrer Verrottung, sei es nach ihrer Verwendung im Stalle als Einstreu, gebraucht.

Das Bild von der Schilderung bäuerlicher Verhältnisse zu Beginn des 17. Jahrhunderts würde nicht vollständig sein, wenn nicht der Flachskultur und der sich daraus ergebenden Spinnerei gedacht würde, die in dieser Zeit infolge des lebhaften städtischen Handels für das Budget der ländlichen Betriebe eine Rolle zu spielen begann. Nach Hamelmanns Mitteilungen³²⁾ stand bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Garn- und Leinewandhandel in Herford wie auch in Bielefeld, als Emporien der Grafschaft, in großer Blüte, weshalb Ravensberg späterhin vom Großen Kurfürsten auch mit Recht als sein geliebtes Spinn- und Leinenländchen bezeichnet werden konnte. Obwohl nun diese Städte teilweise einen großen Grundbesitz hatten, und sich alle Einwohner ohne Ausnahme nebenher auch der Landwirtschaft widmeten, so konnten sie doch nur einen Teil des benötigten Flachs liefern. Als Hauptproduzent hierfür kam lediglich das flache Land in Betracht, wo ja nahezu überall diese Kulturpflanze in guter, teilweise sogar in vorzüglicher Qualität gedieh. Das bestätigt auch das Urbar,³³⁾ welches bei einer Anzahl von Höfen bemerkt, daß zu ihnen ein besonderer Flachs- und Hanfgarten

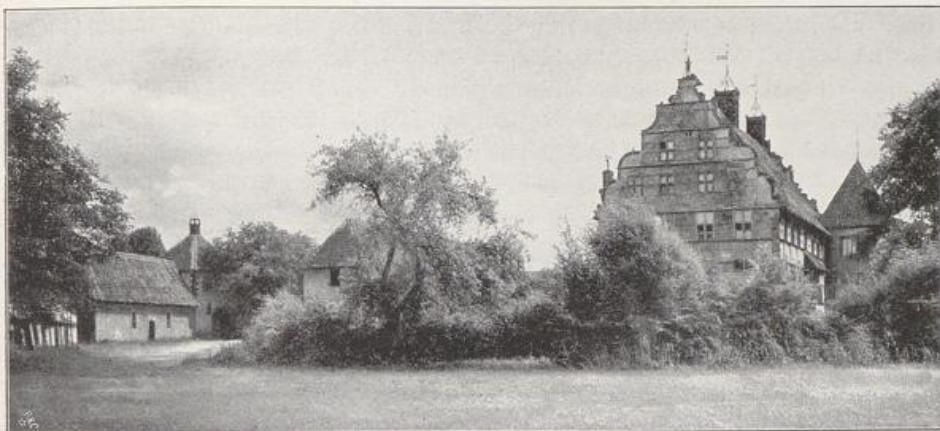
von 3 Scheffelsaat und darüber gehöre. Der lange Winter sowie die nur mangelhaften Ernten ließen den Bauern genug freie Zeit zur Gewinnung der Flachsfaser und schließlich auch zu ihrer Verarbeitung, sei es zu Garn oder zu Leinwand. Nicht fehlgehen wird man mit der Annahme, daß der Erlös aus diesen Fabrikaten damals schon einen beträchtlichen Teil der baren Wirtschaftseinnahmen ausgemacht habe.

2. Tätigkeit des Großen Kurfürsten nach dem Dreißigjährigen Kriege.

Wir treten nunmehr in die Periode des Dreißigjährigen Krieges, die gerade für unsere Grafschaft ebenso wie für andere Teile unseres Vaterlandes von den schwerwiegendsten wirtschaftlichen Folgen begleitet war. Die zahlreichen Kontributionen und Verpflegungen der häufig wechselnden Kriegsvölker, deren Befehlshaber und Kriegskommissare höchst eigenmächtig in der Festsetzung und Beitreibung jener verfuhrten, hatten die Bewohner von Stadt und Land an den Rand des Verderbens gebracht. Der Bauer, in seiner Abgeschiedenheit schutzloser als der Bürger, hatte während dieser Zeit bis auf wenige Ausnahmen nahezu alles verloren. Sein Viehbestand war dahin, seine Hoffstätte lag, wenn sie überhaupt noch existierte, verwüstet da, und auf den seit vielen Jahren unbestellten Äckern wucherte das Unkraut üppiger denn je. Die trüben Erfahrungen der Kriegszeit hatten den Bauer untätig gemacht. Zu dieser äußerer wirtschaftlichen Verwüstung gesellte sich schließlich noch eine innere Verwilderung der durch den Krieg in ihrer Rechtsauffassung verrohten Bevölkerung. Als dann endlich die Kriegsfackel erloschen war und sich langsam wieder geordnete Verhältnisse vorzubereiten begannen, da galt es, wieder von vorn anzufangen, von neuem aufzubauen, was der Krieg niedergerissen hatte. Dieser wirtschaftliche Gesundungsprozeß konnte sich aber aus mannigfachen Gründen eher auf dem Lande als in der Stadt vollziehen. Die Wälder und Marken hatten durch den Krieg ungemein gelitten, ihr Bestand an brauchbarem Holz war stark vermindert worden, die Ackerländereien hatten jedoch ihre Fruchtbarkeit nicht eingebüßt. Im Gegenteil, ihre Leistungsfähigkeit, ihre Triebkraft konnte durch die lange Ruhe nur gewonnen haben. Die starke Abhängigkeit der Bauern von ihrem Grundherrn kam ersteren jetzt sehr zugestatten, weil die Interessenverbindung die Leibherren zwang, ihren Untertanen aus eigenstem Antriebe heraus zu helfen. Sie mußten den verarmten Bauern Inventar geben, ihnen Saatkorn liefern, die Höfe aufzubauen, kurz, ihnen wieder die Möglichkeit bieten, daß ihnen überlassene Erbe ordnungsgemäß zu bebauen. Erst dann konnten sie wieder die ihnen zustehenden Gefälle und Abgaben verlangen. So verfuhr der Große Kurfürst als Landesvater und reich begüterter Großgrundbesitzer, so zu handeln erwies sich auch für die privaten Grundherren als notwendig. Die Untertanen leistungsfähig zu erhalten, lag ja im Interesse des Landesherrn; denn sie füllten nicht allein die staatlichen Domänenkassen, sondern die Eigenbehörigen in ihrer Gesamtheit, kurfürstliche und adelige, bildeten zugleich auch die Masse der Steuerzahler auf dem Lande. Deshalb wurden auch die Domänenbeamten mehrfach darauf hingewiesen, jene nicht zu sehr zu beschweren.³⁴⁾ Die zahlreichen Remissionen und Restanten in den Etats beweisen, daß man infolgedessen bei Eintreibung der Abgaben und Gefälle, wobei die Heranziehung von Militär durchaus verboten war, nachsichtig verfuhr. Die Bitten der Untertanen bei Unglücksfällen, schlechten Ernten und anderen Anlässen fanden stets ein offenes Ohr, und von Trinitatis 1649 bis dahin 1651 wurde z. B. allen

ravensbergischen Eigenbehörigen die Hälfte ihrer Gefälle gnädigst erlassen. Andererseits aber sehen wir den Großen Kurfürsten auch Bestimmungen treffen, die darauf hinzielen, in der Bevölkerung wieder Sinn für Ordnung und Zucht, für Pflichterfüllung und Einfachheit zu wecken. Das prägt sich — allerdings mit besonderer Betonung der Rechte der privilegierten Klasse — einmal aus in der Resolution vom 16. Nov. 1654, worin den Ritterbürtigen das Recht zugestanden wird, ihre Eigenbehörigen für den Fall, daß sie sich weigerten, ihre pflichtmäßigen Dienste zu leisten, mit Gefängnis zu bestrafen; eine gewiß harte Bestimmung, die aber im Lichte jener Zeit betrachtet werden muß, im Hinblick auf die Hilfe, welche die Grundherren im allgemeinen ihren Eigenbehörigen nach dem Kriege hatten zuteil werden lassen.³⁵⁾ Den selben Zweck verfolgt aber auch die am 25. Juni 1655 vom Kurfürsten bestätigte, ihm von den Landständen vorgelegte Verordnung über die Ablöhnung der Domestiken, Tagelöhner, Handwerker und Boten,³⁶⁾ worin sowohl die Leistungen wie auch die Forderungen für beide Teile aufs genaueste festgelegt und bestimmt wurden. In der Kleiderordnung³⁷⁾ endlich suchte der Große Kurfürst den Sinn für die Einfachheit zu wecken und der durch den Krieg verbreiteten Unsitte des übermäßigen Wirtshausbesuches zu steuern.

Eine der bedeutendsten gesetzlichen Maßnahmen aus der Regierungszeit des Großen Kurfürsten für die Grafschaft Ravensberg ist zweifelsohne der Versuch, die bis dahin ungeschriebenen Eigentumsrechte, deren Handhabung in der Praxis wohl verschieden war, zu kodifizieren. Zur Kennzeichnung der Tendenz dieser am 8. Nov. 1669 veröffentlichten Eigentumsordnung, die für die spätere Entwicklung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von bestimmendem Einfluß war, seien zunächst einige Punkte derselben hervorgehoben. Die als Verschärfung bezeichnete Bestimmung, daß der Anerbe die von den Eltern gemachten Schulden, sie seien vom Grundherrn bewilligt oder nicht, bezahlen müßte, wird verständlich im Hinblick auf eine am 19. März 1658 erlassene Verordnung, worin es den Grundherren verboten wurde, Eigenbehörige, die wegen nicht von ihnen bewilligter Schulden abgeäußert worden waren, wieder „per simulatum contractum ex nova gratia tamquam extraneum“ einzusezten. Da bei diesem Verfahren die Gläubiger stets ihr Geld verloren, so war seine Abstellung nur eine Forderung des Rechts, die ohne Zweifel auch im Interesse des Hofs lag, da sie dessen Nutznießer vor leistungsfertigem Schuldenmachen bewahrte. Eine Verschärfung freilich enthält die Bestimmung über die Eigengebung für den Fall, daß der unverheiratete Eigenbehörige eine Freie zur Frau nahm.³⁸⁾ Sonderbar mutet auch der Hinweis an, daß er sich eine Person erwählen solle, die das Erbe mit einem „proportionierlichen Stück Geldes oder sonst“ verbessern könne. Für die aufziehende Person mußte dem Gutsherrn Aufsicht, Weinkauf und Nadelgeld pro more gegeben werden. Entfernten sich Leibeigene, ohne sich freizukaufen, so gingen sie ihres Erbrechts verlustig; bei ihrem Todesfall zog der Leibherr, wenn er ihren Wohnsitz erfahren hatte, dennoch den Sterbefall.³⁹⁾ Nicht nur sehr alt, sondern rechtlich auch gesetzigt durch jahrhundertlange Gewohnheit scheint die schöne, aus der Kindesliebe emporgewachsene Einrichtung der Leibzucht zu sein. Sobald sich der Bauer aus irgend welchen Gründen der Wirtschaftsführung nicht mehr gewachsen fühlte, konnte er den Hof mit Genehmigung des Eigentumsherrn dem Anerben übergeben und die Leibzucht beziehen, die auf größeren Kolonaten in einem Nebenhouse bestand, zu dem ein Garten mit etwas Land gehörte, das zu bestellen der Nachfolger verpflichtet war. Zum Lebensunterhalt ward immer noch die Lieferung gewisser Naturalien, des sogenannten Leibgedinges, ausgemacht, dessen Menge bei dem Tode eines der Leib-



Haus Holtfeld. Photographie von H. Baumaum, Bielefeld. Eigentum des Verschönerungsvereins Halle i. W.

züchter um die Hälfte vermindert werden müßte. Da es mitunter vorkam, daß die Anerben bei Bemessung der Leibzucht ihren Eltern oder den hierfür berechtigten Personen zuviel überließen und damit den Hof sehr beschwerten, so wurde im Kapitel II bestimmt, daß zu ihrer Fixierung die Erlaubnis und Zustimmung des Grundherrn notwendig sei. Die weitgehendsten Kautesen für letzteren enthielt schließlich das Kapitel IV, da es aufs genaueste alle diejenigen Fälle aufzählte, in denen ein nachlässiger, fauler und sich dem liederlichen Leben ergebender Eigenbehöriger abgemeiert werden durfte. Das gleichah zu Recht, sobald er seine Prästationen schuldig blieb, die onera communia in vier aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlte, ohne Konsens des Leibherrn heiratete und die Frau ohne Weinkauf oder Auffahrtsgeld auf den Hof brachte. Die Pflicht des Eigenbehörigen erheischte es ferner, daß er das Erbe nicht herunterbrachte, Hecken und Bäume „in esse“ konservierte, fruchtbare Holz und Brandholz nicht ohne Not devastierte, ohne Zustimmung des Oberhauptes keine Schulden machte, keine Stücke veräußerte oder verpfändete oder gar den Brautschatz der Kinder über Bewilligung hinaus erhöhte. Leistete er endlich nicht die ihm auferlegten Spann- und Handdienste, oder war er gar widersehlich, so durfte ihn gleichfalls das Abäußerungsverfahren treffen. Eine erhebliche Zahl von zu erfüllenden Forderungen, und doch nicht umfassend genug, denn Punkt 11 bemerkte, daß, da nicht alle Eventualitäten berührt werden könnten, auch andere similes vel etiam graviores casus nach dem Urteil des Richters zur Abäußerung führen dürften.

Die Eigentumsordnung von 1669 hielt es ferner für nötig, einige Bestimmungen hinsichtlich der Abgaben und Zehnten gesetzlich festzulegen.⁴⁰⁾ Bereits am 29. Nov. 1654 hatte ein Erlass bestimmt, daß die Gutsherren die Abgaben sowohl in Geld wie in natura zu nehmen befugt sein sollten. Das wurde nun gesetzlich geregelt für den Fall, daß die Leistungen nicht genau bedungen wären. Veranlassung zu dieser im Interesse der Grundherren liegenden Bestimmung boten, wie der Text sagt, die zahlreich vorgekommenen Beträgereien, welche die Bauern vornahmen, um eigenmächtig die Härten ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu mildern. „Es liegt,“ sagt Spannagel,⁴¹⁾ „auf der Hand, daß jede Naturalleistung von Vieh sehr leicht zu Zwistigkeiten über dessen Qualität führen müßte, und daß der Bauer keinen großen Wert auf die Viehzucht legen konnte, wenn er gewörtig sein müßte, jedes Jahr die besten Stücke sich fortnehmen zu lassen und sie dazu noch mit den schlechten

seines Nachbars gleichbewertet zu sehen.“ Dem Versuch, gute Stücke zu unterschlagen, war im Kapitel VII dadurch vorgebeugt worden, daß verschwiegenes Gut selbstverständlich dem Gutsherrn verfallen sein sollte. Doch gab es mancherlei andere Kniffe, die denn auch immer wieder von den Bauern versucht wurden. Um auch hierbei einen klaren Rechtsboden zu schaffen, bestimmte die Eigentumsordnung, daß Rinder und Füllen, die nach Jakobi (25. Juli) gekauft waren, „ad computum“ zu rechnen, also außer Zahlung zu bleiben hätten. Die Erhaltung des Ackers im überlassenen Zustande wurde auch zum Schluß nochmals den Eigenbehörigen zur Pflicht gemacht. Er durfte in keinen anderen Zustand, „er sei auch, wie er wolle“, versetzt werden; falls es dennoch geschähe, „müßte gebührliche Satisfaktion gegeben werden“.⁴²⁾

Nach dem Inhalt ihrer Bestimmungen war mithin diese Eigentumsordnung grundherrnfreundlich; sie legte die Bauern für die Zukunft an die Kette, die um so drückender werden mußte, je mehr Glieder sie im Laufe der Zeit durch gutherrnfreundliche Entscheidungen erhielt. Doch trotz aller dieser Beschränkungen erholteten sich die Bauern verhältnismäßig schnell von den Nachwirkungen des Dreißigjährigen Krieges. Sowohl der Zwang, der auf ihnen seitens der Obereigner haftete, wie auch die aus dem Gemeindeverhältnis sich ergebende wirtschaftliche Gebundenheit hatten auch ihr Gutes, insofern nämlich, als sie weniger Arbeitssame und minder Tüchtige dazu veranlaßten, ihren Berufspflichten ausreichend nachzukommen. Freilich ein Herausbrechen aus diesen durch die Verhältnisse gegebenen Zuständen war damit aber auch den weitblickenden, wirtschaftlich tüchtigeren und strebsamen Elementen zur Unmöglichkeit gemacht; an ihren Füßen hing das Bleigewicht jener doppelten, oben erwähnten, allgemeinen Abhängigkeit, die zu beseitigen erst einer späteren Zeit vorbehalten sein sollte.

Das Gesamtbild, welches die wirtschaftliche Lage der Landbevölkerung zum Schlusse der Regierungszeit der ersten Hohenzollern in Ravensberg bietet, ist deshalb kein erfreuliches. Der Ackerbau war nicht leistungsfähig genug, um den Kornbedarf in der Grafschaft zu decken;⁴³⁾ die Viehzucht hatte keine Fortschritte gemacht, weil einmal durch die Naturallieferung des Besthauptes ein sehr nachteiliger Einfluß auf die Anzucht ausgeübt wurde und andererseits die Märken verwüsteter denn je waren. Nur die Garnspinnerei und Linnenweberei hatte dank der steten Fürsorge des Kurfürsten an Bedeutung sehr gewonnen, was wiederum einen guten Einfluß auf die ländliche Bevölkerung ausübte, die doch in der Hauptsache Flachs und Garn produzierte. Die starke Zunahme der Hüßenten, d. h. jener Gruppe von Leuten, die weder Haus noch Land ihr eigen nannten, ist bereits auf die damalige Blüte dieses Gewerbes zurückzuführen. Man zählte ihrer im Jahre 1672 in Ravensberg bereits 3807, während nur 2584 stättebesitzende Bauern und unter diesen nur 96 Meier, d. h. größere Kolone vorhanden waren.⁴⁴⁾

Dritter Abschnitt. Das 18. Jahrhundert.

1. Friedrich Wilhelms I. Maßnahmen.

Als Friedrich Wilhelm I., jener weitsichtige und zielbewußte Wirtschaftspolitiker, den Thron Preußens bestieg, bewegte sich die Landwirtschaft im wesentlichen noch in den alten Bahnen. Nur hinsichtlich der Domänenverwaltung waren

1708 unter seinem stets geldbedürftigen Vorgänger auch in Ravensberg sowie im Fürstentum Minden Versuche zur Einführung des Lubenschen Erbpachtssystems gemacht worden, die aber für die Grafschaft nur eine Episode von kurzer Dauer bedeuteten.

Die im April 1719 aus gouvernentalen wie finanziellen Gründen vom Könige verfügte Vereinigung der Grafschaft Ravensberg mit dem ehemaligen Fürstentum Minden zwingt uns, auf dieses hinsichtlich seiner Lage und Bodenbeschaffenheit etwas näher einzugehen.

Ungesähr 22 Quadratmeilen umfassend, also etwas größer als Ravensberg, gewährt das Fürstentum Minden im großen und ganzen nicht den abwechslungsreichen, lieblichen Anblick wie sein südwestliches Nachbarland. Die Einförmigkeit des Norddeutschen Flachlandes prägt ihm — wenigstens in seinem nördlichen Teile — schon allzu sehr die ihm eigene Signatur auf. Je mehr wir nach Norden vordringen, um so schlechter wird der Acker, bis er schließlich in der Gegend von Rahden in losen Sand- und Moorböden übergeht. Der in der Nähe des Wesergebirges gelegene Teil zeichnet sich freilich, da er mehr lehmiger Natur ist, durch große Fruchtbarkeit und gutes Wachstum aus, was auch auf die an der Weser gelegenen Ländereien zutrifft, die meist als Wiesen und Äcker genutzt werden. Gleich Ravensberg war auch Minden in Ämter eingeteilt, die wiederum in Vogteien zerfielen.

Hausberge, das größte Amt, etwa 5 Quadratmeilen groß, lag im Südwesten und besaß teilweise sehr guten Boden. In ihm befanden sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch zahlreiche Markengründe, in denen meist der Landesherr Holzgraf war. Gleichwie in Ravensberg gestattete er auch hier den Untertanen Hude und Mast; auch war ihnen die Entnahme von Holz nach Anweisung durch die Forstbeamten erlaubt. Zur Vogtei Gohfeld, die teilweise sehr hügeliges Terrain, stellenweise aber auch wenig fruchtbaren Boden hatte, gehörte nebst einigen anderen Gütern das in früherer Zeit rechtlich ausgenommene Gut Beeck, das sich bereits im 12. Jahrhundert im Eigentum des mächtigen Geschlechts derer von Quernheim befand, welches auch in der Grafschaft Ravensberg reichen Besitz hatte. Es war eine Herrschaft im wahren Sinne des Wortes, deren einstigem Besitzer August von Holstein der Große Kurfürst im Jahre 1650 die Jurisdiktion in civilibus et cameralibus über das Kirchspiel Mennighüffen, mit Ausnahme von Uhlenburg, und den größten Teil von Gohfeld verliehen hatte.⁴⁵⁾ Da es weit über 300 Eigenbehörige besaß, so bildete es z. B. des ihm gewährten Hoheitsrechtes eine kleine Herrschaft für sich. Die Bodenverhältnisse in den Vogteien Landwehr und Berg waren nur zum Teil gut, weil sie stellenweise zu naß waren, mitunter aber auch sehr schweren und kalten Acker aufwiesen. Die Vogtei Übernigstieg dagegen hatte einen sehr fruchtbaren Boden, weshalb in ihr Ackerbau und Viehzucht zu damaliger Zeit in verhältnismäßig hoher Blüte standen.

Das etwa $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen umfassende Amt Petershagen gehörte gleichfalls zu dem besseren Teile des Fürstentums. Besonders der an der Weser liegende Bezirk zeichnete sich durch guten Ackerboden und üppigen Graswuchs hervorbringende Wiesen aus. In dem höher gelegenen Gebiet herrschte freilich minderwertiger Sandboden vor, dem nur unter Zuhilfenahme von Plaggendüngung mühsam Erträge abgerungen werden konnten.

Das im westlichen Teile etwa in der Mitte gelegene Amt Reineberg war mit $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen Umsang das zweitgrößte; in ihm befanden sich als in einem ehemals vom Hochstift Osnabrück bedrohten Grenzbezirk zahlreiche, zum Teil recht große Rittergüter. Es hat einen im allgemeinen schweren, mitunter sogar nassen

Lehm Boden. In Hüllhorst, zur Vogtei Schnathorst gehörig, lag das königliche Vorwerk Siek. Da der Boden im allgemeinen dem Flachsbau zugute, so war auch hier das Garnspinnen für die Einwohner von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

An der nördlichen Grenze des Fürstentums, in einer Niederung an beiden Seiten der Aue, lag das $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen große Amt Rahden, mit meist sandigem, oft auch sumpfigem Boden, auf dem nur Roggen und Hafer an günstiger gelegenen Stellen angebaut werden konnten. Der Waldbestand war in damaliger Zeit noch gut, doch war die in ihm vorhandene Mast und Hude nur geringwertig. Die Bewohner dieses Bezirkes wie auch die der benachbarten Vogteien beschäftigten sich darum mit der Anfertigung von Holzgeschirren, für deren Erlös sie im Ravensbergischen und anderwärts Heede und Werg aufkaufsten, die sie dann zur Herstellung größerer Stoffe verwandten.

In der nordöstlichen Ecke endlich befand sich das kleinste aller Ämter, Schlüsselburg, nur $1\frac{1}{2}$ Quadratmeilen groß. Es hatte größtenteils sandigen Boden, der gleichfalls bloß kümmerliche Erträge abwarf. Schlüsselburg selbst und Buchholz freilich besaßen guten Acker und vor allem auch fruchtbare Wiesen, die für die Viehzucht von erheblichem Nutzen waren.

Aus dieser kurzen Schilderung geht hervor, daß die Bodenverhältnisse im Fürstentum Minden im allgemeinen ungünstigere waren als in Ravensberg. Nur die Niederungsgebiete, sowie einige andere, wo sich Lehm Boden befand, zeichneten sich durch Graswuchs und Fruchtbarkeit aus. Da größere Städte im Fürstentum fehlten, Minden aber infolge seiner für fremde Kaufleute schweren Stapelgerechte eines großzügigeren Handels entbehrte, so überwogen in diesem Gebiete Ackerbau und Viehzucht. Dazu kam noch, daß es durch den Dreißigjährigen Krieg sowie durch die schwedischen Donatoren fast noch mehr als Ravensberg gelitten hatte. Es befand sich bei Beendigung des Krieges in einem Zustande finanzieller Erschöpfung, die einer völligen Ohnmacht gleichkam.⁴⁶⁾ Die Wälder waren größtenteils verwüstet, zum Teil durch eigene Schuld der Berechtigten, zum Teil durch die zahlreichen und schweren Kontributionen, zu deren Beschaffung oft genug ihr Holzbestand herhalten mußte. Der ehemals sehr schöne 12000 Morgen große Mindener Wald war sehr zusammengezrumpft und vielfach schon zur Heide geworden. Die zahlreichen Holzdeputate aber gefährdeten den noch im Fürstentum vorhandenen Bestand so, daß sich Friedrich Wilhelm I. 1738 genötigt sah, eine Forst-, Jagd- und Mastordnung zu erlassen, die jene beschränkte und gehörige Schonung und Neuanpflanzung zur Pflicht machte. Als ein Glück muß es bezeichnet werden, daß sich im Mindenschen wenigstens reichlich Torf vorsand, so daß man den Holzmangel weder auf dem Lande noch in der Stadt allzu schwer empfand. Da das im Bölkhorst zu Barkhausen befindliche Steinkohlenbergwerk bereits eine für damalige Zeit nicht unbeträchtliche Menge von Kohlen förderte, so darf angenommen werden, daß man sich damals schon im Mindenschen wie Bückeburgischen auch dieses Heizmaterials bis zu einem gewissen Grade bediente.⁴⁷⁾

Zu jedem der fünf Ämter gehörte noch ein königliches Vorwerk, das im allgemeinen um so größer war, je schlechteren Boden es besaß. Das im Amt Hausberge gelegene umfaßte $193\frac{1}{2}$ Morgen, wofür im Jahre 1667 500 Tlr. (2,67 Tlr. pro Morgen) Pachtgeld gezahlt wurde. Das $738\frac{1}{2}$ Morgen große Schlüsselburg brachte dagegen nur 1120 Tlr., also nur 1,38 Tlr. pro Morgen, während das 711 Morgen umfassende zu Petershagen 2,53 Tlr. für genannte Flächeneinheit, also 1800 Tlr. der Domänenkasse zuführte. Die etwa 895 Morgen große Domäne Rotherhof war im Jahre 1666 für 1450 Tlr. verpachtet worden.

Hinsichtlich der finanziellen Erfolge der Domänenverwaltung mag schließlich noch bemerkt werden, daß es durch Erzielung höherer Bruttoerträge wie durch Herabsetzung der Beamtengehälter gelungen war, die Einnahmen langsam, aber stetig, in beiden Provinzen zu steigern.⁴⁸⁾

Der Etat betrug bereits 1711/12 in Minden an: Einnahmen 34 156 Thlr., Ausgaben 16 737 Thlr., Überschuß 17 419 Thlr.

In Ravensberg aber 1714/15 an: Einnahmen 43 000 Thlr., Ausgaben 12 048 Thlr., Überschuß 26 751 Thlr.

Auch aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß Ravensberg, obwohl es ungefähr nur 17 Quadratmeilen umfaßte, gegenüber Minden das leistungsfähigere Land war.

Betrachten wir nunmehr die ländliche Bevölkerung. Nach dem Besitzrecht an ihren Stätten können wir sie in drei Klassen einteilen.⁴⁹⁾ Am relativ freiesten war diejenige Gruppe, die wahres Eigentum an ihrem Hof besaß; zu ihr gehörten aber auch hier nur wenige. Größer war die Zahl der Erbzinsleute, jener, die persönlich frei waren, auf deren Höfen aber als Reallast ein Zins ruhte, welchen der Zinsherr als Eigner des Grund und Bodens zog. Da dieser sich statt eines Zinspflichtigen nicht mehrere aufzudringen zu lassen brauchte, so war der nach Anerbitten vererbliche Hof unteilbar.

Die Hauptmasse der zweiten Klasse, ja überhaupt der ganzen ländlichen Bevölkerung machten die Eigenbehörigen aus, die in irgend eines Herrn Eigentum standen. Unter ihnen erfreuten sich, gleichwie in Ravensberg, die landesherrlichen einer besseren Lage, da ihre Gefälle und Dienstleistungen ebenfalls festgelegt waren, was für Ravensberg 1714 allgemein geschehen war.

Die in meierstättischem Recht sitzenden Kolone hatten zwar auch nur geteiltes Eigentum, doch fielen bei ihnen die persönliche Abhängigkeit vom Gutsherrn mit allen daraus sich ergebenden Beschränkungen, wie Sterbefall, Zwangsdienst und Freikauf, weg. In bezug auf ihren Grundbesitz aber und die darauf lastenden dinglichen Verpflichtungen waren sie denselben Bestimmungen wie die Eigenbehörigen unterworfen.

Zu gleichem Recht wie die Erbmeier wurden gewöhnlich auch die neuen Bauern auf den gemeinen Marken, den Domänengründen und Freiheiten angefiedelt,⁵⁰⁾ wobei man sich an ein gleichbleibendes Schema nicht zu binden pflegte. Man paßte sich da mehr den jeweiligen Verhältnissen an; gewöhnlich gab man diesen Neubauern, wie man sie nannte, das Recht der Erbzinsleute.

Bedeutend schlechter waren die Arröder gestellt, jene auf adligem, grundstenerfreiem Grunde Neuangesiedelten, da sie an ihren Stätten überhaupt keine Rechte hatten, sondern nur Zeitpächter in römischo-rechtlichem Sinne darstellten, für die allein ihr Pachtvertrag maßgebend war.

Mit der ganzen Wucht seiner gewaltigen und gewaltamen Natur, mit der ihm eigenen Zähigkeit in der Verfolgung einmal von ihm als richtig erkannter Wege, versuchte Friedrich Wilhelm I. seinen wirtschaftlichen Maßnahmen auch in den fern im Westen liegenden Provinzen Geltung zu verschaffen. Infolge der ihm zu Gebote stehenden Machtmittel gelang ihm dieses bereits besser als seinen Vorgängern. Das Lubensche Erbpachtssystem war von ihm als durchaus ungeeignet verworfen worden. In Minden war es bereits beseitigt, in Ravensberg sollte es deshalb auch bald verschwinden. 1722 enthandte er darum nach der Grafschaft verschiedene Kommissare, welche die Einkünfte aller hier belegenen Domänenvorwerke (nur 4) eingehend prüfen und darüber genaue Verzeichnisse aufnehmen sollten.⁵¹⁾

Nachdem das geschehen war, ordnete er, um über die bereits unter seines Vaters Regierung vererbten Domängüter freies Verfügungrecht zu erhalten, die Zurückerstattung der von den derzeitigen Pächtern erlegten Erbpachtgelder an und ließ die nun freigewordenen Vorwerke in 6jähriger Zeitpacht austun. Um die Einkünfte wieder zu heben und zu gleicher Zeit auch die „Peuplierung“ des Landes zu fördern, ließ er eine beträchtliche Anzahl neuer Vorwerke errichten. So im Amt Sparenberg Deppendorf, Schäferhof in der Senne, Klöckings Hof, Berkenbusch, Schildescher Vorwerk, Osterloh, Grönewald, Großebrügge, Dueller Hof, Horstmanns und Kehlings Höfe. Im Amt Ravensberg wurden Mühlenhof, Noltenhof, Kuhhof und Caldenhof etabliert, in den beiden anderen Ämtern Limberg und Carrenbruch, Blotho und Babbenhausen. Hierbei kann es sich einerseits um Erwerbung schon vorhandener Höfe, andererseits aber auch um Schaffung neuer Stätten gehandelt haben. Schäferhof, Schildesche, Berkenbusch und Carrenbruch scheinen nach Eulmanns Schilderung auf freien Markengrund oder auf Unland begründet zu sein, da zu ihrer Errichtung erst „wüste entbehrliche Gründe“ urbar gemacht werden mußten.

Vor allem lag dem König daran, die Bielefelder Senne zu besiedeln, da sie nicht nur wenig bevölkert war, sondern auch durch Verwüstung der Wälder während des Dreißigjährigen Krieges besonders stark gelitten hatte. In einem Reskript vom 28. März 1723 weist er die Kriegs- und Domänenkammer⁵²⁾ an, daß sie es sich äußerst angelegen sein lassen solle, dieses Gebiet mit Untertanen zu besetzen. Man möge behufs Heranziehung von Interessenten diesen das Land frei und unentgeltlich anbieten, ihnen Freiheit von Kontribution und Einquartierung erteilen und „ihrem Etablissement alle mögliche Assistenz leisten, zumal die zu erbauenden Höfe als königliche Pachthöfe consideriert werden müssen“. Dem knappen, doch dringenden Befehl wird unverzüglich Folge gegeben. Bereits am 15. Mai berichtete man, daß der Kriegs- und Domänenrat Bonorden die Senne besichtigt habe, und daß der in Frage kommende Boden sehr schlecht sei. Schon eine Pfanne (Spaten?) tief unterm weißen Sande befände sich „eine von rotem groben Sande koagulierte Steinscholle, welche Ohr genannt würde, und die verhindere, daß die geringste Feuchtigkeit von unten heraus kommen kann, daher denn entsteht, daß, wenn um den 3. oder 4. Tag es nicht regnet, die auf solchem Grunde angebaute Frucht verdorret. Auch das Düngen mit Heideplaggen sei nicht lohnend.“ Es ist das eine Schilderung, wie sie nicht zutreffender noch vor zwanzig Jahren hätte geschrieben werden können. Nichtsdestoweniger hatte sich der Amtmann Meyer zu Heepen bereit erklärt, bei einem jährlichen Pachtgeld von 36 Talern auf seine Kosten sechs kleine Häuser in der Senne zu erbauen, wenn zu jedem 12 Morgen Landes ausgewiesen und ihm außerdem für die fünf ersten Jahre alle an Kolonisten verliehenen Freiheiten verstattet würden. Auch der Pachtfrüger im Grünenwalde (bei Halle?) wollte 22 Morgen Senneland unter gleichen Bedingungen gegen eine jährliche Pacht von 11 Talern in Kultur nehmen. Schon am 29. Mai verfügte der König, also mit unglaublicher Bescheidenheit nicht nur für damalige Verhältnisse, die Annahme der beiden Angebote. Interessant ist hierbei die Tatsache, daß sich durch diese Maßnahmen die Abtissin von Herford beeinträchtigt fühlte, denn sie protestierte gegen die Begründung jener neuen Stätten; wahrscheinlich aber ohne Erfolg. In gleicher Weise förderte der König auch an anderen Orten die Landeskultur. Wo es galt, wüste Ländereien mit Neubauern zu besiedeln, verfügte er schnellste Ausführung, indem er ihnen alle möglichen Erleichterungen oft für 6, 5 oder 3 Jahre zuteil werden ließ. Um Kolonisten anzulocken, wurde ihnen auch, entgegen dem

sonst üblichen Brauch, die persönliche Freiheit belassen. Bereits angefessenen Bauern wurden gern Zuschläge erteilt, sobald es sich um die Urbarmachung wüster Flächen handelte. In Anbetracht der großen Mühe und Arbeit, welche ihre Kultur erforderte, pflegte man auch in diesen Fällen den jährlichen Zins nicht hoch zu bemessen. So wurde z. B. 1723 in Brockhagen ein Teil des Lodenkampes in Größe von $5\frac{3}{4}$ Morgen nach Gewährung eines Freijahres zu 1 Thlr. 32 Mgr. an den Kolon Landwehr überlassen.⁵³⁾

Aber nicht nur die Begründung von Neubauereien förderte der König auf alle mögliche Weise, sondern er versuchte auch aus finanzpolitischen Gründen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der schon bestehenden Höfe zu steigern. Dieses Bestreben tritt deutlich in dem Patent vom 29. August 1721 hervor.⁵⁴⁾ Mehrfach war es in beiden Provinzen vorgekommen, daß eigenbehörige und erbmeierstättische, dienst- wie zinspflichtige Höfe und Stätten durch Verkauf, Verpfändung und Verbeschreibung bei Abteilung von Braunschäzen zerstückt und dadurch teilweise sehr zum Schaden der Obereigner geschwächt worden waren. Wo noch möglich, sollten darum derartige Abtretungen rückgängig gemacht und die abgetrennten Stücke an die ursprünglichen Höfe zurückstattet werden. Für die Zukunft aber wurden solche Zersplitterungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Höfe strengstens verboten. Diese Bestimmung scheint in der Folgezeit seitens der Beamten strikt innegehalten zu sein, denn bei der Bemessung der Braunschäze, bei welcher die Bauernrichter zugegen waren, wurde nunmehr die Abtretung von Ländereien vermieden.

Von ganz besonderer Bedeutung für das wirtschaftliche Wohlergehen der königlichen Untertanen war die im Jahre 1722 getroffene Verordnung, wonach fortan Weinkauf und Sterbesfall mit ihren unberechenbaren und deshalb doppelt empfindlichen großen Leistungen durch eine Art Versicherungsprämie beseitigt wurden. Bescheiden, doch regelmäßig sollte sie sein, durfte höchstens $2\frac{2}{3}$ Gr., mußte aber wenigstens $2\frac{2}{3}$ Pfsg. für den Morgen betragen.

Das energische Durchgreifen des Königs überall dort, wo es das Interesse seiner Untertanen erforderte, konnte auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf seine Beamten bleiben. Auch sie nahmen sich infolge des ihnen gegebenen Beispiels der Untertanen mehr denn früher an, selbst auf die Gefahr hin, es mit den privaten Grundeignern zu verderben. Die allmählich erstarke Landesmacht und der hinter ihnen stehende königliche Wille ließ auch sie energischer vorgehen, wo es galt, die Eigenbehörigen und Hüssenten gegen allzu starke Belastung zu schützen. Diesen, nicht nur wirtschaftlichen Erwägungen entspringenden, sondern auch sozialen Geist atmenden Drang läßt z. B. die Kammerverfügung vom 3. Juli 1726 an die ravensbergischen Ämter erkennen.⁵⁵⁾ Die Veranlassung hierzu bot die Tatsache, daß die Grundeigner ihren Hüssenten und Heuerlingen vielfach übermäßig hohe Pachtgelder und sonstige Leistungen auferlegten. Da der König durch ein derartiges Vorgehen ein Sinken der Bevölkerungszahl, vor allem aber eine Schädigung des „Linnenkommerziums“ befürchtete, „das, wie bekannt, für die Grafschaft von größter Bedeutung wäre,“ so wurden die Amtmänner beauftragt, ein Register über die beiderseitigen Abmachungen aufzunehmen und pflichtmäßig darüber zu entscheiden, ob Forderung mit Leistung in Einklang stände; wenn nicht, sollte eine der Billigkeit entsprechende Regelung herbeigeführt werden. Vom sozialen Standpunkt interessant war ferner die Bestimmung, daß die vermieteten Häuser auch in gutem baulichen Zustande seitens der Wirte erhalten werden sollten, damit die Insassen auch zu Hause „ihre Bequemlichkeit“ hätten. Um einem Abbruch oder Eingehen der Kötten vorzubeugen, ward zugleich gesagt, daß von den betreffenden Stätten doch Kon-

tribution und andere Leistung gefordert und auch verlangt werden würde, innerhalb Jahresfrist ein neues Haus an Stelle des etwa abgebrochenen zu errichten. Ganz im Sinne des Königs wies die Verfügung schließlich auch noch die Amtmänner an, die wohlhabendsten der Hüssenten anzuregen, neue Stätten anzunehmen und sich auf eigner Scholle sesshaft zu machen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der allgemeinen Hude für die Viehzucht in den freien Marken sah sich der König veranlaßt, fürder auch hier im Interesse der ländlichen Bevölkerung einzutreten. Da der Zustand der Gemeinheiten sehr gelitten hatte, wurde es in beiden Provinzen weder Beamten, Städtern noch anderen in Zukunft erlaubt, ihre Ziegen gemeinsam mit den Schafen in den Heiden, Wäldern und Brüchen zu weiden, weil diese Tiere durch ihren Biß dem jungen Baumwuchs großen Schaden zufügten.⁵⁶⁾ Sie sollten in Zukunft vor dem Hirten mit den Schweinen zusammen getrieben werden, und das auch nur in den offenen Feldern.

Wie weit das Interesse der Kammer in wirtschaftlichen Fragen ging, spiegelt besonders die Verfügung vom 3. Juli 1726 wider,⁵⁷⁾ worin unter Punkt 3 die Verdoppelung der von den Bewohnern zu liefernden Krähen- und Sperlingsköpfe gefordert wurde mit dem Hinweis, daß die Ablieferung einen Tag nach Ostern zu geschehen habe, um wirksam den Heckvogel zu vernichten.

Zur Unsitte schien es damals geworden zu sein, die Schweine auffüchtslos bei den Höfen herumlaufen zu lassen, wodurch besonders bei weichem Wetter die Saaten erheblich geschädigt wurden. Fortan sollte ein derartiges Handeln bei einer Strafe von $\frac{1}{4}$ Gg. pro Stück verboten sein. Von praktischer Bedeutung war auch die Anweisung, daß die Beamten im Frühjahr auf rechtzeitige Öffnung der Gräben bei $\frac{1}{2}$ Gg. Abndung sowie auf sorgfältiges Zumachen der Felder⁵⁸⁾ gegen die Gemeinheiten zu achten hätten, damit kein Schaden entstünde; desgleichen wurde es nicht mehr gestattet, zwischen Hocken und Stiegen sowie auf Triften und Scheidefuhrten (Feldwegen) vor Übertritt des Feldes Vieh zu weiden. Um Grenzstreitigkeiten und Viehshäden zu vermeiden, sollten die Bauern auch veranlaßt werden, ihre Hecken recht in Ordnung zu halten und Fehlstellen sofort durch rechtzeitige Einsaat von Weißdornhamen zu beseitigen.

Einer kurzen Erwähnung bedarf noch die Handhabung des damaligen Mühlenzwanges. Bereits 1722 hatte der König, einerseits um den Untertanen die oft weiten Wege zur Mühle zu ersparen, andererseits aber auch, um seine Einkünfte zu heben, in der Grafschaft eine Anzahl neuer Mühlen errichten lassen.⁵⁹⁾ Da sich zuweilen die einer königlichen Mühle verpflichteten Bauern nicht an den Zwang lehrten, wurde 1726 verfügt, daß kein privater oder adliger Müller sich unterstehen sollte, einen königlichen Zwangsgast zu bedienen, außer wenn er sich im Besitz eines amtlichen Erlaubnisscheins befände.

Der weitgehenden Fürsorge des Königs für die Wälder ist bereits gedacht worden. Sie hatte zur Folge, daß von nun ab die ihnen so schädliche Plaggemahd eingeschränkt und daß zu den in der Senne befindlichen, teils sehr verwüsteten Fichtenbüscheln eine stets 50 Scheffelsaat große Fläche zugeschlagen wurde mit der Weisung, nunmehr Holzer mit der Pflege der Anpflanzungen zu betrauen.

2. Friedrichs II. Tätigkeit.

Als Friedrich II. die Zügel der Regierung ergriff, war er bemüht, in wirtschaftlicher Hinsicht gleich seinem Vater das Wohl der Untertanen nach jeder Richtung hin zu fördern. Gleich im ersten Jahre bot sich ihm Gelegenheit, unfern

Provinzen zu helfen. Ein ungewöhnlich strenger Winter sowie Mischwachs hatten den hiesigen Bewohnern große Not gebracht. Friedrich erließ ihnen darum nicht nur einen Teil ihrer Prästationen, sondern veranlaßte auch, daß an sie Brot- und Saatgetreide verteilt wurde.⁶⁰⁾

Von größter Bedeutung hinsichtlich der grundherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse aber war die Einführung der Minden-Ravensbergischen Eigentumsordnung. Wie für Ravensberg, so sollte auch für Minden ein geschriebener, durch die Staatsgewalt sanktionsierter, neuerer Kodex der großen Unsicherheit in der ländlichen Rechtsprechung vorbeugen und im Interesse aller die Rechte sowie die Pflichten der in Betracht kommenden Personen festlegen. Die von Friedrich II. am 28. November 1741 vollzogene Eigentumsordnung milderte viele Härten, da sie ausführlicher und umfassender war wie jene für Ravensberg vom Jahre 1669. Doch die ungewissen Gefälle, die besonders drückend auf dem Bauernstand lasteten, beseitigte auch sie für die Privaten untertänigen Landleute nicht. Wenn ihr Friedrich trotz seiner der Zeit weit vorangeilten Auffassung über Menschenrecht und -pflicht dennoch seine Zustimmung gab, so hatte das mehrere Gründe, von denen vielleicht der schwerwiegendste die Rücksichtnahme auf seinen Vater und auf die Stände war.

Auch bei ihm stand oben an in seiner Volkswirtschaftspolitik die Sorge um die Vermehrung der Volkszahl und des Volkswohlstandes. Wo es wüste Höfe zu besetzen galt, wo noch Ödland und Heide durch Verteilung von Zuschlägen urbar gemacht werden konnte, geschah es. Um Kolonisten anzulocken, wurden ihnen bedeutende Vergünstigungen zugesichert; so Fremden 10jährige Befreiung von Kontribution und anderen Leistungen, auch gutsherrlichen.⁶¹⁾ Weniger gut fuhren dabei die Einheimischen, denen nach dem gleichen Erlass nur 6 Freijahre zugeschilligt werden sollten. Die vielfachen Hinweise auf eine energische Kolonisation scheinen nicht ohne Erfolg gewesen zu sein, denn am 14. Juni 1769 berichtet das Amt Sparenberg der Kriegs- und Domänenkammer,⁶²⁾ daß in ihm alles, was zur Kultur geeignet gewesen sei, seit 1722 mit Neubauern besetzt oder zu anderen Stätten zugeschlagen worden sei. Was an Gemeinheiten noch vorhanden wäre, könnte nicht entbehrt werden, da man den Untertanen nicht alle Weideplätze und Plaggenmahl wegnehmen dürfte. In Schildesche z. B. befindet sich zur Zeit kein Fuß breit Landes zur Ansiedlung von Kolonisten.

Derselben Ansicht war das Amt Limberg, in dem seit 1740 etwa 15 Neubauereien begründet worden waren. Auch im Bezirk Blotho waren im Seebruch und an anderen Orten mehrere Stätten neu geschaffen worden. Im großen und ganzen aber scheint sich das Kolonisationswerk sowohl in Minden wie auch in Ravensberg nur in mäßigen Grenzen bewegt zu haben, einfach und allein aus dem Grunde, weil auch der Landesherr sich scheute, durch Verteilung von Zuschlägen und von Gemeindeland die Weidegerechtigkeit der Bauern zu beschränken. Nichts aber konnte die in der Mark Berechtigten mehr in Aufregung versetzen als eine Beeinträchtigung ihrer Weidegerechtsame, selbst wenn sie auch nur geringfügig war. Die zahlreichen, langwierigen Prozesse dieser Zeit bezeugen zur Genüge die Zähigkeit, mit der die Bauern ihre Berechtigungen verteidigten und wie sehr sie damals noch, wegen Mangels an geeigneten Futterkräutern, der freien Weidegründe zur Ernährung des Viehes bedurften.

Mehrfaßt sah sich der König auch veranlaßt, durch die Amtleute die Bauern belehren zu lassen, daß sie sowohl besseres Rindvieh wie auch edlere Schafe züchten sollten. Besonders der Nutzen letzterer Tiere könne vermehrt werden, wenn man

sich dazu entschloßse, anstatt der Heidschnucken und des Schmerviehs reine, gute Schafe zu halten, worunter fraglos spanische Edelschafe zu verstehen sind.

Im Interesse der Landesverteidigung wollte Friedrich auch der Pferdezucht in unseren Landen mehr Aufmerksamkeit zugewandt wissen. Deshalb wurden die Landräte angewiesen, nur gute Hengste zum Decken zuzulassen und auf die Bauernschaftsvorsteher einzuwirken, daß sie in ihren Gemeinden für die Anschaffung guter männlicher Tiere Sorge trügen.⁶³⁾ Bereits 1769 konnte von der Kammer berichtet werden, daß die Einrichtung der Pferdezucht nach ostfriesischem Muster verordnet worden sei; es wären Körhengste beschafft, Sprungdistrikte gebildet und das Deckgeld auf ein Proportionierliches festgesetzt worden.⁶⁴⁾ Durch die Berichte über den hohen Stand der englischen Landwirtschaft sah sich Friedrich II. ferner bewogen, mehrfach auf die Anlage artifizieller Wiesen, d. h. Futterfelder, in Minden-Ravensberg hinweisen zu lassen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Flächen enthält der Erlass⁶⁵⁾ ganz genaue Winke darüber, wie man bei der Aussaat von Klee- und Grässamen zu verfahren habe; es wird in ihm besonders auf die Düngung mit Mergel sowie auf das Übersfahren des Bodens mit Lehm aufmerksam gemacht, als Maßnahmen, die für das Gedeihen der Pflanzen von großer Bedeutung seien. Dem Anbau der verschiedenen Futterkräuter, auch dem des Klee, scheint man hier aber zunächst großes Misstrauen entgegengebracht zu haben. Zum Teil mit Recht. Auf den eingehenden Bericht der einzelnen Ämter in beiden Provinzen sieht sich deshalb der König veranlaßt, am 1. Dez. 1767 der Mindener Kammer zu antworten, daß „die englische Wirtschaft in Abwechselung des Kornfeldes mit Futterkräutern in dortigen Provinzen nicht applikable ist, da die dortigen Felder nicht geschlossen und von einem teils unfruchtbaren und mageren Boden sind, überdem auch in Ermangelung der Weiden die Acker zur Ausstreibung der Schafe nicht entbehrt werden können.“ Die 1755 bezüglich des Kleebaus gegebene königliche Anregung war jedoch nicht ganz ohne Erfolg geblieben, denn 1767 berichtete das Amt Schildecke, daß man in seinem Bezirke das Land nach vier-, fünf- bis sechsmaliger Nutzung in der Brache nicht leer liegen lässe, sondern darin Kleesamen mit gutem Nutzen säe. Der Amtsrat Tiemann in Werther bemerkte, daß das beste Ackerland seines Amtsbezirkes höchstens noch das 3. Jahr Korn in einer Gait trüge; teils im 3., teils im 4. Jahre würde der Acker zum Kleebau benutzt, und zwar mit großem Erfolge. Anders wäre es bei dem Mangel an Wiesen nicht möglich, das Vieh zu ernähren.^{65a)} Da sich die mindenschen Ämter in ähnlicher Weise äußerten, so darf angenommen werden, daß in beiden Provinzen der Anbau des Klee, wenngleich auch nur langsam, so doch stetig zunahm.

Man kann nicht umhin, eines Beamten zu gedenken, der sich in dieser Zeit um die Landwirtschaft unserer Grafschaft große Verdienste erworben hat, nicht nur durch gewissenhafte Befolgung der ihm erteilten Aufträge, sondern vor allem auch durch sein gutes Beispiel auf dem Gebiete der Pflanzenkultur. Rastlos war der Amtmann Tiemann aus Brackwede bemüht, geeignete Pflanzen für den mageren Sandboden in der Senne ausfindig zu machen. Anbauversuche mit Sonnenblumen zum Ölschlagen, denen der König großes Interesse entgegenbrachte, zeigten allerdings keine Erfolge. Mehr Glück hatte er mit der Einführung des Schließmohns, dem er mit Pastor Brune aus Halle eine gewisse Verbreitung in unserm Bezirk verschaffte. Aufmerksamkeit und Beachtung des Königs erregten vor allem aber seine Versuche mit Hütte-Pütte, einer Pflanze, die bereits im Rhedaschen seit längerer Zeit angebaut wurde. Da sie im Gegensatz zu Rüben und Raps, die man zur Ölgewinnung in bescheidenem Maße kultivierte, auch auf schlechtem Boden gedieh,



Haus Hüffe. (Aus Ludorffs Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. Band: Kreis Lübbecke.)

außerdem ein angeblich gutes, süßlich schmeckendes Öl in erheblicher Menge lieferte, so gelang es Tiemann, diese Pflanze auch in seinem Amte dauernd einzuführen. Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist sie im Kreise Halle mehrfach angebaut worden, ja, bei kleineren Leuten hat sie sich bis auf die Zeitzeit erhalten.⁶⁶⁾ In diese Zeit fällt auch bei uns die Einführung des sibirischen Buchweizens und des Spörgels, zweier Pflanzen, die für die Semme von großer Bedeutung waren, und deren Kultur auch in anderen Teilen der Grafschaft noch heute bekannt ist. Winterung, Sommerung und Brache mit Spörgel war eine zwar sehr schlechte, aber dennoch gebräuchliche Fruchtfolge, der man im Sennegebiet noch vor 30 Jahren öfter begegnete. Interessant, weil er die Hauptmängel der damaligen Landwirtschaft summarisch zusammenfaßt, ist ein Erlass der Kammer vom 15. Aug. 1769, dessen Entstehung der Anwesenheit des Geh. Oberfinanzrats Beye in Minden zu verdanken ist, und welcher auf Abstellung folgender Punkte hinwies. Entgegen ihrer Gewohnheit und Vorliebe sollten die Untertanen auf ihren Kolonaten sich weniger der Pferde, in verstärktem Maße aber der Ochsen bedienen, da die Unterhaltung dieser Tiere bedeutend billiger sei und den Betrieb weniger belaste. Als wenig wertvoll, ja sogar als schädlich, wurde im weiteren der Plaggendünger bezeichnet. Viel wichtiger und rentabler wäre es, den Boden mit Stallmist zu düngen; um ihn in größerer Menge zu erhalten, sollten die Bauern ihr Vieh nicht Tag und Nacht auf den Weiden lassen, sondern mehr Futterkräuter anbauen, womit sie alsdann die Tiere auch im Stalle füttern könnten. Als kleinere Mittel wurde endlich noch der Tabaksanbau sowie vermehrte Federviehhaltung nebst Mast empfohlen.⁶⁷⁾

Wie bereits erwähnt, waren dem feldmäßigen Anbau der Futterkräuter in Minden-Ravensberg einmal die ausgedehnten Gemeinheiten mit dem sich daraus ergebenden Flurzwang, sowie besonders auch die wenig geschlossene Lage der Grundstücke hinderlich. Jene unersprießlichen agrarischen Zustände, die jeden Fortschritt hinderten, und unter deren bleierner Regel vornehmlich die wirtschaftlich tüchtigeren Elemente leiden mußten, waren auch vom Könige als äußerst kulturschädlich erkannt worden und hatten ihn veranlaßt, auf ihre Abstellung hinzuarbeiten. Schon 1752 war damit — allerdings wohl mehr in den altpreußischen Provinzen — der Anfang gemacht worden.⁶⁸⁾ Nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges betätigte sich dieses Interesse noch stärker, derart mitunter, daß es auch verstektem Widerstand oder prinzipieller Abneigung der Beamten mit Nachdruck entgegenzutreten bereit war. So erfolgte z. B. auf eine Anzeige der Minden-Ravensberger Regierung, daß sie zur Beschäftigung in Auseinandersetzungshächen feins ihrer Mitglieder ent-

behren, auch andere Subjekte nicht vorschlagen könne, sofort die Kabinetsordre des Königs: „Wenn Ihr binnien 14 Tagen keinen tüchtigen Kommissar in Vorschlag bringt, wird man sich an die dortige Kammer wenden, und wird es Euch keineswegs vorteilhaft sein, wenn durch diese der Endzweck besser erreicht werden sollte.“⁶⁹⁾ Der recht energische Ton scheint nunmehr auch von verstärkter Wirkung gewesen zu sein; waren doch in Minden-Ravensberg bis Ende März 1770 wenigstens 12 Separationen im Gange. Noch lebhafter wurde das Tempo nach der vom 4. Mai 1771 für die westlichen Provinzen erlassenen Verordnung,⁷⁰⁾ worin in sehr eingehender und umfassender Weise Winke für die praktische Durchführung der Gemeinheitsteilung gegeben wurden. Der stete Hinweis der Beamten auf den wirtschaftlichen Nutzen dieser Reform, sowie das unaufhörliche Drängen des Königs vermochten es, sowohl im Fürstentum wie in der Grafschaft viele Separationen in Gang zu bringen. Trotz des Mangels an Feldmessern wurden sie im Mindenschen, im Amt Brackwede, im Bersmoldischen, in der Bünider Mark, im Engerschen und an anderen Orten durchgeführt. Neben diesen mehr wirtschaftlichen Maßnahmen wurden aber doch nicht die kolonisatorischen Bestrebungen vergessen. So bot sich während der Zeit von 1771—1774 Gelegenheit auf der Herforder Heide, vermutlich bei Anlaß der Markenteilung im Amt Heepen, 15 Baden-Durlacher Familien anzusiedeln, wobei jeder Stätte unter Gewährung der für Ausländer in Betracht kommenden Erleichterungen 12 Morgen Land zugeteilt wurden.

Wegen der vielen, besonders im Mindenschen verheerend auftretenden Feuersbrünste in den geschlossenen Dorfschaften erließ der König 1748 eine verschärfte Feuerordnung für beide Provinzen,⁷¹⁾ worin allen Gemeinden aufgegeben ward, für ausreichendes, stets gebrauchsfertiges Feuerlöschgerät Sorge zu tragen. Fortan sollte es verboten sein, die Feuerstelle, wie man es noch vielfach tat, auf der Deele anzulegen. Sie sollte sich in einem besonderen Raum, der Küche, befinden, mußte ummauert sein, über sich eine Schornsteinanlage haben und eine aus Steinen hergestellte Aschengrube besitzen. Letzteres war sehr nötig, da im Mindenschen allgemein die böse Unsitte herrschte, die Törfasche zur Verbesserung des Düngers auf die Dungstätte zu schütten. Vorsichtiges Umgehen mit Feuer, Licht und Tabakspfeife ward einem jeden bei Festungsarbeit zur strengsten Pflicht gemacht. Damit die Bestimmungen auch ordentlich durchgeführt wurden, ward den Börgen aufgegeben, allmonatlich Revisionen vorzunehmen und nachzusehen, ob die „Feuerrahmen“ sauber wären, eine Tätigkeit, die auch noch heute geübt wird und die den damit betrauten Personen im Volksmunde die Bezeichnung „Nähmenkiefer“ eingetragen hat. Von größerer Bedeutung neben den kleineren Verfügungen über Seuchenbekämpfung, Anpflanzung von Obst- und Maulbeerbäumen, womit 1761 Herford auf den Stadtmauern wohl zuerst begann, von Vorschriften über Vertilgung von Unkräutern und Raupen⁷²⁾ war ferner noch die Verordnung vom 14. Oktober 1769.⁷³⁾ Nach dieser sollten den kontributablen Untertanen Remissionsgelder gewährt werden, sobald ihnen ohne eigenes Verschulden Nutzvieh starb. Die Kontributionskasse war alsdann verpflichtet, den Bauern einen bestimmten Schadenersatz zu leisten, und zwar für 1 Kuh 1 Rtlr. 7 Gr., für einen erwachsenen Ochsen 3 Rtlr., für einen dreijährigen Stier oder eine Stärke 20 Gr., für zweijährige Kälber und Kinder 16 Gr., dagegen für ein Pferd unter 10 Tlr. Wert nichts, für ein solches von 10—12 Tlr. Wert 3 Tlr. 12 Gr. und so heraufsteigend bis zu 5 Rtlr. Damit die Kasse nicht hintergangen würde, mußten sich die Bauern in jedem Falle den wahren Sachverhalt über den Abgang des Tieres vom Pfarrer oder einem Beamten pflichtgemäß bescheinigen lassen. Auch bei Mizwachs, Hagelschlag, Überschwemmung, Schneckenfraß und anderen

schweren Schädigungen konnte nach dem Urteil zuverlässiger Taxatoren ein Nachlaß der Kontributionsgelder sowie anderer Leistungen bewilligt werden. Noch zwei Jahre vor seinem Tode bot sich dem Könige Gelegenheit, bei einem großen Wasserschaden unsere Provinzen mit dem Betrage einer halben Kontribution in Höhe von 67808 Talern zu unterstützen.⁷⁴⁾

Die landesväterliche Fürsorge sowie vor allem das bis auf den Grund der einzelnen Zweige dringende Interesse Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. konnte nicht ohne günstigen Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung Minden-Ravensbergs bleiben. Es war ebenso wie im Altpreußischen auch hier eine Beamtenschaft entstanden, die sich in höherem Maße von der Beeinflussung der Stände frei machte, und die im allgemeinen mehr denn die frühere auf die Pläne und Absichten des königlichen Willens einging. Rührend und echt altpreußisch spricht z. B. die Schrift des Amtmanns Tiemann an seine im Amt Brackwede Eingesessenen an, worin er sie zur Abstellung mancher schwerer Missbräuche im landwirtschaftlichen Betriebe zu ihrem eigenen Besten ermahnt.⁷⁵⁾ Diese vielleicht als Wirtschaftspredigt zu bezeichnenden Ausführungen hatten dem Könige derart gefallen, daß er sie in mehreren Tausend Exemplaren auch in anderen Provinzen verbreiten ließ und die Mindener Kammer beauftragte, „dem p. Tiemann über die nützliche Verwendung seiner Muße zur Verfassung dieser ökonomischen Schrift den verdienten Beifall und Zufriedenheit von Unsertwegen zu erkennen zu geben.“ Nicht überraschen darf es daher, daß infolge aller erwähnten Umstände auch bei uns um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine bessere Zeit sich vorzubereiten begann, die sich deutlich in der Zunahme der Bevölkerung widerspiegelt. Nach den allerdings wohl nicht ganz zuverlässigen Angaben Weddigens⁷⁶⁾ betrug im Jahre 1740 im Fürstentum Minden die Bewohnerzahl 50055 Seelen, in Ravensberg aber 54333 Seelen. Im Jahre 1787, also ein Jahr nach Friedrichs Tode, belief sie sich in jenem auf 67952, in dieser auf 81812.⁷⁷⁾ Während sich 1740 die Bevölkerungsziffern auf dem platten Lande annähernd gleichen, übersteigt 1787 die Einwohnerzahl Ravensbergs die andere um 7173 Seelen — eine Folge des lebhafteren Handels und Wandels in der Grafschaft.

Die lebendige Kraft, mit der Friedrich der Große das Räderwerk des Staatsgetriebes in steter, nutzbringender Vorwärtsbewegung erhalten hatte, begann unter seinem Nachfolger an Nachdruck zu verlieren. Das zeigte sich auf allen Gebieten, auch auf dem der Landwirtschaft. Es fehlte des genialen Königs unermüdliche, energisch wirkende Anregung, die alle Schwierigkeiten schließlich doch zu überwinden wußte. Auch die Gemeintheiteilungen begannen infolgedessen zu stocken. Die fortwährenden Prozesse der ihrer Ansicht nach in den Gutgerechtigkeiten geschädigten Bauern waren wenig dazu angetan, die Arbeitslust der mit der schwierigen Auseinandersetzung betrauten Beamten anzuregen. Nur hier und dort, in aufgeklärteren Bezirken, wie z. B. im Herforder Gebiet, bediente man sich ihrer noch in richtiger Erkenntnis der daraus entstehenden Vorteile. Für die Allgemeinheit war jedoch damit wenig erreicht; gab es doch immerhin noch in Minden-Ravensberg gegen Ende des 18. Jahrhunderts annähernd 170000 Morgen Gemeinheiten.⁷⁸⁾

Auch in den grundherrlich-bäuerlichen Verhältnissen war trotz der Eigentumsordnung von 1741 keine wesentliche Besserung erzielt worden. Im Gegenteil, es konnte eher von einer Verschärfung der agrarischen Verhältnisse gesprochen werden. Infolge der vielen landesherrlichen Maßnahmen hatte sich wohl das Los der königlichen Eigenbehörigen gebessert, doch nicht das der übrigen. Auf ihnen lastete, schwerer denn je, weil eine andere Zeit mit anderen Auffassungen heraufgezogen

war, der Sterbefall, der Wein- und Freikauf mit allen sich daraus ergebenden Härten. Gehörten doch von den in beiden Provinzen vorhandenen 13132 Bauerngütern 3843 dem Adel und den Stiften; von den 5035 königlichen Kolonaten aber waren 3828 eigenbehörig.⁷⁹⁾

In wirtschaftlicher Beziehung aber hatte sich die Landwirtschaft trotzdem, dank der weitgehenden Fürsorge Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II., im 18. Jahrhundert in unverkennbar günstiger Weise entwickelt. Der Wohlstand war trotz des 7jährigen Krieges in Stadt und Land gestiegen. Konnte man doch z. B. in dem verhältnismäßig armen Amt Brackwede bereits 1770 alle Kriegsschulden und rückständigen Abgaben ohne besondere Mühe abtragen.⁸⁰⁾ Alle auf die Förderung der Landwirtschaft hinzielenden Maßnahmen hatten im großen und ganzen Erfolg gehabt. Trotz der Schwerfälligkeit des westfälischen Volkscharakters waren sie — wenngleich auch nur langsam — in die Praxis eingedrungen, weil einzelne Amtsmänner, Rittergutsbesitzer und Landpastoren mit gutem Beispiel vorangingen. Besonders letztere haben als Inhaber der damals fast immer recht umfangreichen Pfarrländereien durch verständige Mitarbeit die Landeskultur erheblich gefördert. Des Pastors Brune in Halle ist bereits früher gedacht worden. Ein bleibendes Verdienst hat sich in den 80er Jahren auch der Pastor Schwager in Schildesche durch die Einführung der Luzerne, einer recht guten und brauchbaren Futterpflanze für besseren, tiefgründigen Boden, in seinem Bezirk erworben.⁸¹⁾ In wirtschaftlicher Beziehung noch wertvoller war die Leistung Redeckers, des Seelsorgers zu Brackwede, der im Jahre 1769 als erster auf Sandboden in seinem Garten Flachs anbaute. Da der Versuch gelang und auch beim feldmäßigen Anbau nicht versagte, so unternahmen es nunmehr auch die Bauern im Amt, ihrer früheren Gewohnheit zuwider, Lein im Felde zu säen. Während man bisher allen Flachs aus dem Wertherschen und dem Gebiet um Schildesche zu beziehen gezwungen war, konnte bereits 1784 im Amt für über 6000 Taler ungeribelter Flachs gewonnen werden.⁸²⁾ Nicht minder gut wirkte um die Wende des Jahrhunderts in Mennighüffen der Pastor Weihe, dem es im Verein mit Kantor Graß glückte, in seinem Kirchspiel den feldmäßigen Anbau des Klees und der Kartoffel einzuführen.⁸³⁾

Den Tabaksbau in Minden-Ravensberg zur Aufnahme zu bringen, war allerdings trotz mehrfach unternommener Versuche nur teilweise gelungen. In der Grafschaft hatte diese Pflanze nur geringen Anklang gefunden, größeren im Fürstentum, aus dem bereits 1784⁸⁴⁾ für 1500—2000 Taler Tabakblätter versandt werden konnten. Da die in fast allen größeren Orten Minden-Ravensbergs ansässigen Tabaksspinner, im ganzen 59, zweifellos auch einen Teil des heimischen Erzeugnisses verarbeiteten, so darf man die im Mindenschen mit Tabak bebaute Fläche nicht gar zu gering veranschlagen.

Auch auf dem Gebiete der Pferdezucht waren vermöge der bereits erwähnten Körordnung Fortschritte gemacht worden, im Gegensatz zur Viehzucht, bei der man trotz des Bezuges friesisch-holländischer Tiere wenig erreicht hatte. Allgemein verbreitet war noch der alte westfälische rote Landschlag, der zwar klein, unansehnlich und wenig milchergiebig, aber widerstandsfähig und anspruchslos war. Nur auf den Gütern und dort, wo sich, wie im Gebiet der Weser, gute Wiesen vordanden, begegnete man schwäbuntiem, besserem Niederungsvieh.

Infolge des guten Beispiels der größeren Besitzer wurde gegen Ende des Jahrhunderts der Pflege des Ackers auch von den kleineren, vornehmlich den Neubauern, erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Leichtere Böden überfuhr man zur Verbesserung mit Lehm, eine Methode, die man im Osnabrückischen für gewisse

Verhältnisse als sehr vorteilhaft erkannt hatte. Gelegentlich gebrauchte man wohl auch Teicherde, wie z. B. in Brönningshausen, Ubbedissen und Hillegossen, wo man sie anstatt des Düngers dem Brachacker zur Winterung verabfolgte.⁸⁵⁾ Ein für schwere Böden sicherlich sehr gutes und häufig gebrauchtes Meliorationsmittel, namentlich im Hinblick auf die Kleekultur, war der Mergel, der sich in guter Beschaffenheit im Doberg bei Bünde, zu Diebrol, Irsingdorf, Teienhausen, auch im Mindenschen beim Hausberger Steige, bei Holzhausen am Sichtepühl, in Uffeln u. a. D. vorfand.

Das überaus häufige Vorkommen des Heidekrautes auf allen Unländern, besonders in der Senne, brachte es mit sich, daß man damals der Bienenhaltung eine große Aufmerksamkeit zuwandte. Nach Weddigen⁸⁶⁾ gab es 1784 in Minden-Ravensberg ungefähr 14 000 Bienenstöcke, von denen allein 13 500 in der Grafschaft standen. Besonders zahlreich waren sie in den Ämtern Brackwede und Ravensberg, minder häufig in den anderen, doch herrschte allgemein der Brauch, daß die im übrigen Teil der Grafschaft wohnenden sowie auch andere Bienenbesitzer ihre Körbe zur Heideblüte nach der Senne schafften, wofür sie der königlichen Domänenkasse zu Brackwede für jeden Stock 6 Pfennig entrichteten. Die Menge des alljährlich gewonnenen Honigs belief sich auf ca. 38650, die des Wachs auf 2450 Pf., und leicht hätte man von beiden Produkten noch mehr erzielen können, wenn es üblich gewesen wäre, den Schwarm vor dem Verkauf durch Räuchern nicht zu töten.

Endlich waren auch Friedrichs Bemühungen, an Stelle der Pferdearbeit die billigere der Ochsen zu setzen, nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Die österen Hinweise⁸⁷⁾ an die Amtleute in der Grafschaft, wie z. B. an Velhagen in Limberg, Meinders in Ravensberg, Tiemann in Werther, sowie an die mindenschen Beamten hatten doch einzelne Landwirte zu Versuchen veranlaßt. Da 1784 in Ravensberg nur 246 Ochsen, in Minden aber 967, allerdings mit Einschluß der Springochsen gezählt wurden,⁸⁸⁾ so darf daraus geschlossen werden, daß man sich auf dem meist leichteren und mehr ebenen Boden des Fürstentums der Arbeit dieser Tiere in höherem Maße als in Ravensberg bediente.

Es ist ein erfreuliches Bild, das sich hier im allgemeinen unseren Augen von dem Zustande der damaligen Landwirtschaft in unserm Bezirk entrollt. Des großen Königs starke Initiative und Wirtschaftspolitik hatte — wenigstens auf landwirtschaftlichem Gebiete — in Minden-Ravensberg trotz vieler widriger Umstände beachtenswerte praktische Erfolge erzielt. Zweifellos wären sie größer gewesen, wenn sich Friedrich dazu entschlossen hätte, unsere Provinzen in gleichem Maße prekunär zu unterstützen, wie die altpreußischen.⁸⁹⁾ Jedenfalls aber haben alle seine wirtschaftlichen Maßnahmen in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit auch bei uns wesentlich dazu beigetragen, den Bauern Kenntnisse auf landwirtschaftlichem Gebiete zu vermitteln, deren Ausbau und Verbreitung ihnen schließlich doch erheblichen Vorteil bringen mußte.

Bvierter Abschnitt. Das 19. Jahrhundert.

1. Die Zeit von 1800 – 1850.

Das neu heraufziehende Jahrhundert hatte in Minden-Ravensberg nicht nur den königlichen Eigenbehörigen, sondern schließlich auch den übrigen Bauern persönliche Freiheit und Verfügungsrécht über die von ihnen bewirtschafteten Höfe gebracht.

Nach dem Schwinden der durch die Befreiungskriege hervorgerufenen Sonderzustände sahen sie sich nun alle plötzlich vor eine neue, gewaltige Aufgabe, die der Selbstbewirtschaftung unter Wegfall jeden Zwanges, gestellt. Losgelöst von den oft als lästig empfundenen, vielfach aber auch recht gut wirkenden Beschränkungen korporativer Verbände und frei von der Bevormundung ihrer bisherigen Grundherren, aber auch nicht mehr geführt von jener zielbewußtten landesväterlichen Fürsorge, die mit der Erkenntnis des Besseren auch die Energie verband, das Gute durchzuführen, ging es ihnen wie Kindern, die erst gehen lernen müssen. Wenn unser ansässiger Bauernstand sich verhältnismäßig leicht in die neuen Verhältnisse fand, so ward das durch mancherlei Umstände vermittelt. Zunächst hatte man bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung der Lasten und Pflichten bis zu einem gewissen Grade auf die schwierige Lage der Bauern Rücksicht genommen. Aber trotzdem wäre ein großer Teil derselben, wie anderwärts, zugrunde gegangen, wenn nicht die im Laufe der Jahrhunderte zur festen Gewohnheit gewordene Anerbesitze den Minden-Ravensberger Bauer dazu veranlaßt hätte, alle seine Kräfte zur Erhaltung des Hofes, des „Erbes,“ daranzusezen. Er erachtete es als seine höchste Pflicht, die ihm als ein Vermächtnis seiner Väter zugefallene Stätte dereinst ungeschmälert auch seinem Anerben zu übergeben; und gemieden von seinen Berufsgenossen wäre derjenige worden, der sich diesem historisch gewordenen Brauch in irgend einer Weise entzogen hätte. Zu diesem moralischen Zwang gesellte sich ferner der günstige Umstand, daß die in Minden-Ravensberg vorhandenen Kolonate im allgemeinen kleineren Umfanges waren, wodurch es den Inhabern erleichtert wurde, die schweren Zeiten, welche die Zukunft brachte, besser zu überwinden als die größeren Grundbesitzer. Zu allem kam schließlich noch die Möglichkeit, durch Verarbeitung des Flachses im Bauernhause der Wirtschaft bares Geld zuzuführen. Während in anderen Gegenden im Winter ein großer Teil der auf dem Hofe befindlichen Arbeitskräfte brach liegen mußte, bot sich hier Gelegenheit, sie in bester Weise auszunutzen, und wohl zu keiner anderen Zeit mag das Verspinnen des Flachses unseren Bauern größere Vorteile gewährt haben als in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Gerade in diesem Jahrzehnt fielen nämlich die Getreidepreise, die bis dahin recht hoch gewesen waren, beträchtlich. Während sie in der Periode von 1816—21 für Weizen 2 Tlr. 26 Gr. und für Roggen 2 Tlr. pro Scheffel betragen hatten, belief sich der Preis von 1821—25 im Durchschnitt auf nur 1 Tlr. 19 Gr., bezw. 25 Gr. Dazu kam, daß auch die Fleischpreise etwas sanken.⁹⁰⁾ Das Geld war sehr knapp und der Zinsfuß hoch. Alle diese Umstände zwangen die Bauern nicht nur zu allergrößtem Fleiß und äußerster Sparsamkeit, sondern auch zum selbständigen Handeln und Nachdenken in ihrem Berufe. Der Klee- und Hackfruchtbau gewann an Ausdehnung; hier und da ging man sogar infolge der Lehren Thaers, des großen Reformators der deutschen Landwirtschaft, zur Sommerstallfütterung über. Allgemeinerer Einführung neuzeitlicher Wirtschaftsweise stand freilich das Gutrecht auf den immer noch zahlreich vorhandenen Marken entgegen. Je mehr sich aber der Wert dieser Weiden verringerte, um so mehr wuchs in den bäuerlichen Kreisen die Neigung, sie, wie anderwärts, trotz des Widerspruchs der kleineren Besitzer aufzuteilen. Als 1821 die Generalkommission zu Münster begründet wurde, nahm man ihre Tätigkeit auch bei uns, besonders im mindenschen Gebiet bald sehr in Anspruch. Diese verhältnismäßig starke Benutzung der Gemeindeiteilungsordnung führte in kurzer Zeit zu einer völligen Änderung der Wirtschaftsweise, wie auch zur Umgestaltung des bisherigen Landschaftsbildes.⁹¹⁾ Die charakteristische westfälische Heide

verschwand, und da die Abfindungen vielfach auf Anordnung der Teilungsrezesse mit den bei den Kämpfen von alters her üblichen lebenden Wallhecken umzogen wurden, erhielt die Landschaft die ihr noch heute eigentümliche Unübersichtlichkeit. Nur allmählich konnten die meist recht unfruchtbaren Markländerreien einer besseren Kultur zugeführt werden. Aber mit zäher Ausdauer und nimmer rastendem Fleiße arbeitete die Mehrzahl der mit Ablösungsgeldern reichlich belasteten Bauern an der ihnen neu zugefallenen Aufgabe. Kein Weg war ihnen zu weit, den für derartige Meliorationen so überaus wertvollen Mergel herbeizuholen, keine Fanggrube zu beschwerlich, den Moder heraus zu werfen; wußten sie doch, daß der materielle Erfolg aller Opfer, die sie zur Verbesserung des Bodens anwandten, wenn nicht ihnen selbst, so doch ihren Nachkommen zugute kam. Nunmehr ganz frei auf ihrer Scholle, konnten sie auch an die Einführung einer besseren Betriebsweise herantreten, die schließlich nicht nur höhere Getreideernten, sondern auch größere Futtermengen für das Vieh lieferte. Auch die Lage der kleineren Bauern und Stellenbesitzer besserte sich langsam. Wohl hatte ihnen die Markenteilung die vermeintlich so wichtige Hude genommen, doch war andererseits durch sie ihr Besitz vergrößert worden. Um das Vieh ernähren zu können, waren auch sie gezwungen, Alee, Kartoffeln und späterhin auch Futterrüben anzubauen. Die Gewohnheit, sich bei Bestellung ihrer Äcker in stets zunehmendem Maße der Kühle zu bedienen, machte sie nicht allein unabhängiger von den Pferde besitzenden Bauern, die ihnen bisher, oft zur Unzeit, die Ackerei gegen nicht zu geringe Gegenleistung ausgeführt hatten, sondern erhöhte auch nicht unwesentlich den Reinertrag. Der Wegfall der Markenweide aber sowie der nur kleine Grundbesitz zwang diese Bauern am ehesten dazu, sich der so vorteilhaften Stallfütterung zu bedienen. Ihre Beliebtheit wuchs, und bis 1850 hatte sie im großen und ganzen in allen bäuerlichen Betrieben des ehemaligen Fürstentums Minden, wie auch der Grafschaft Ravensberg festen Fuß gefaßt.⁹²⁾

Die äußerst mangelhafte Berufsbildung, die fast übertriebene Abgeschlossenheit des Minden-Ravensberger Bauern, sowie die zahlreichen, nur zu häufig voneinander abweichenden Erfahrungen, welche man mit den übernommenen Neuerungen an den verschiedensten Orten gemacht hatte, ließen es im Interesse der Landbevölkerung geraten erscheinen, an die Bildung landwirtschaftlicher Vereine heranzutreten, auf die, als ein geeignetes Förderungsmittel, schon das Landeskulturendift vom 14. September 1811 aufmerksam gemacht hatte. Sie ins Dasein zu rufen, war des Oberpräsidenten von Vincke größtes Bestreben. Infolge seines steten Drängens schritt man in Westfalen Ende der 30er Jahre allerorten zur Begründung sogenannter landwirtschaftlicher Kreisvereine. Meist unter dem Vorsitz der betreffenden Landräte entstanden 1837 die Zusammenschlüsse Bielefeld, Halle und Lübbecke; im darauffolgenden Jahre trat der Herforder und 1842 schließlich auch der Mindener Kreisverein ins Leben. Die Beteiligung seitens der Landwirte war, wie nicht anders zu erwarten, zunächst gering; zählten die Vereine doch 1844 ihrer obigen Nennung entsprechend 106, 42, 73, 161 und 70, insgesamt also nur 452 Mitglieder. Zweifellos günstig für das spätere Emporblühen einzelner Vereine war es, daß ihnen teilweise Landräte vorstanden, deren Geschlecht schon seit Jahrhunderten in den betreffenden Kreisen begütert war. Es sei hierbei nur an die Grafen Korff-Schmising-Tatenhausen in Halle, die von Ditsfurth in Bielefeld und die Freiherren von Ledebur-Crollage in Lübbecke erinnert. Auch der Herforder Kreisverein ist seit seiner Begründung im Jahre 1838 stets von einem Angehörigen der Familie von Borries geleitet worden.

Um in der Folge eine größere Einheitlichkeit hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bestrebungen im östlichen Teil der Provinz Westfalen zu erzielen, schlossen sich alle obengenannten Vereine unter Hinzunahme des Kreises Wiedenbrück am 16. März 1843 zum Minden-Ravensbergischen Hauptverein zusammen. Aus der Fülle seines erheblichen Aktenmaterials geht hervor, daß er sich besonders bemühte, durch Vermehrung des Flachsbaues, sowie durch Vermehrung der Flachsberichtigsmethoden den Anforderungen der Ravensberger Leinenindustrie gerecht zu werden. Dieses Streben schloß selbstverständlich nicht die Betätigung auf anderen Gebieten der Landwirtschaft aus. Gleich den zu ihm gehörenden Kreisvereinen sehen wir den Hauptverein für die Förderung des Futterbaues auf dem Felde, für bessere Bodenkultur, für zweckmäßige Bewirtschaftung der Holzbestände u. a. m. anregend eintreten. Nur geringe Erfolge hatte in dieser Periode die Viehzucht aufzuweisen, obwohl man auch sie durch Abhaltung von Schauen mit teilweise recht hoher Preisverteilung, sowie durch Bezug fremder Viehrassen ernstlich zu heben bemüht war. Das Fehlen anderer züchterischer Grundlagen vereitelte jedoch dieses an und für sich zu billigende Verfahren.

Die Pferdezucht freilich war qualitativ vorangeschritten, sowohl durch Aufstellung guter königlicher Hengste vom Landgestüt Warendorf aus, wie auch durch Einführung oldenburgischer und hannoverscher Tiere seitens größerer Besitzer, welche dieser Zucht noch immer das regste Interesse entgegenbrachten. Es war so stark, daß es in den Kreisen Bielefeld und Herford 1844 sogar zur Begründung des „Vereins für Pferderennen und Dressur von Pferden für den Gebrauch der Landwehr“ führte. Worin diese bestand, läßt der Rechenschaftsbericht vom 11. Juni gleichen Jahres leider nicht erkennen, doch bemerkt er, daß 43 Pferde zum Rennen und zur Dressurvorführung zur Stelle waren und an den Sattelmeier Ringstmeier-Ringsthof verteilt wurde:

a. Dressurprämie für 2 Pferde	30 Tlr.
und	20 "
b. Rennprämie für 3 Pferde als Abteilungssieger, à 10 Tlr.	30 "
c. für 2 Pferde im Rennen der Abteilungssieger	20 "

Meyer zu Ubbedissen, der zu Stieghorst, Ebeler-Besenkamp, Lütfemeyer-Babenhausen, Knollmann-Herringhausen und Möller aus Hillegosser mußten sich mit geringeren, für die damalige Zeit aber doch beträchtlichen Preisen begnügen.

Die Schafzucht spielte noch in beiden Gebieten eine gewisse Rolle, doch war die Zahl und Güte der Tiere gegen früher — ein Zeichen vorangeschrittenen Bodennutzung — schon erheblich zurückgegangen. Das Schurgewicht der Wolle belief sich nur auf $2\frac{1}{2}$ —3 Pfund; außerdem war sie grob, schlecht gepflegt und deshalb minderwertig. Allgemein beliebt war der Schafspferch, dessen man sich zur Düngung für Wintergetreide sowie zur Verbesserung der Ödländereien und Markengründe nach ihrem Umbruch gern und mit Nutzen bediente. Hierbei sei jedoch erwähnt, daß sich einzelne Rittergüter, wie Rothof, Wedigenstein, Schlüsselburg und andere in Ravensberg, durch die Züchtung edler Schafe hervortaten, deren Wolle damals noch einen guten Preis erzielte.

Die Schweinezucht, obwohl wirtschaftlich von großer Bedeutung, bewegte sich noch immer in den alten Bahnen. Man begnügte sich mit jener altbewährten, den Verhältnissen so überaus gut angepaßten Landrasse, deren Vertreter Meißen⁹³⁾ als hochbeinig, starknochig und langgestreckt, mit scharfem, spitzen Kreuz und krummtem Rücken, langem Kopf und starkem Vorstenkamm schildert. Doch begann man bereits 1830, meist auf den Rittergütern, mit der Einführung fremder Rassen.



Bauernhaus zu Nieder-Eidum, Kreis Herford. Besitzer Reinke:
Nach einer Photographie von Johannes Matthias, Herford.

So ließ sich mehrfach Rittergutsbesitzer von Laer-Oberbehrne, Kreis Herford, mexikanische Schweine zur Kreuzung kommen, und ein mindenscher Gutsbesitzer versuchte es 1839 mit schwarzen ostindischen Ebern. Kurz, es setzte das Bestreben ein, das langsamwüchsige Landschwein durch Einkreuzung fremder Rassen rentabler zu machen. Landwirtschaftlich gekennzeichnet wird mithin die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in Minden-Ravensberg durch das Streben der Besitzer nach wirtschaftlicher Selbständigkeit auf dem Wege der Separation, durch die Ausbreitung des Futter- und Hackfruchtbaues, durch die Einführung der Sommerstallfütterung, sowie durch Maßnahmen, welche auf eine stoffliche Verbesserung des Bodens hinzielen.

2. Von 1850 bis zur Gegenwart.

Die bedeutungsvollen gesetzlichen Maßnahmen von 1850, welche gewissermaßen die Stein-Hardenbergsche Agrarreform in einer auch für den verschuldeten Besitzer brauchbaren Weise zum Abschluß brachten, leiteten, wie überall, so auch in Minden-Ravensberg eine Zeit ein, in der sich Theorie und Praxis in überaus glücklicher Ergänzung einander die Hand reichten und damit die Landwirtschaft im Laufe der Zeit zu einer sehr erfreulichen Leistungsfähigkeit emporhoben.

Dem Boden, als dem Träger und Ernährer aller Kulturpflanzen, ward besonders in dieser Periode eine gründliche Pflege zuteil, nicht nur durch Verwendung besserer Ackergeräte, sondern auch dadurch, daß man durch die Natur bedingte, widrige Wachstumsverhältnisse dauernd zu beseitigen versuchte. Die staatlicherseits empfohlene, auch durch Gewährung von Geldmitteln unterstützte künstliche Entwässerung durch Röhren, die Drainage, ebenso wie die Anlage von Rieselwiesen, wozu sich das unebene Gelände der in Ravensberg gelegenen Kreise sehr gut

eignete, kamen mehr und mehr in Aufnahme. Weit größere wirtschaftliche Erfolge auf dem Gebiete der Entwässerung erzielte man auf genossenschaftlichem Wege im ehemaligen Fürstentum Minden, wo man durch die nach dem Statut vom 21. April 1852 begründete Meliorationsgenossenschaft zu Schlüsselburg mit einem Kostenaufwand von 45000 Talern etwa 4696 Morgen trocken legte. Die auf gleiche Weise 1854 im nördlichen Teil des Kreises Lübbecke ins Werk gesetzten Meliorationen aber erschlossen mit einer Auswendung von 227000 Talern nach zehnjähriger Arbeit ein Areal von 42600 Morgen einer besseren Nutzung.

Allmählich begannen auch die Lehren von der künstlichen Düngung unter den praktischen Landwirten Anhänger zu finden. Schon in den 40er Jahren wird die Wirkung des Guanos gepriesen, der Vorteile von Aschen- und Knochenmehldüngung auf Sandboden, wie endlich auch der Salpeterwirkung Erwähnung getan, doch fanden diese Versuche im allgemeinen keine große Beachtung.

Auf dem Gebiete des Pflanzenbaues versuchte man es auch jetzt noch, der in Abnahme begriffenen Flachs kultur aufzuhelfen, leider mit nur geringem Erfolg. Die hohen Getreidepreise der 60er Jahre, die steigenden Löhne, die zeitraubende Gewinnung der Flachsfaser wie auch der stärkere Anbau anderer Pflanzen verdrängten ihn langsam, doch stetig vom Felde. Dafür bürgerten sich Runkelrüben, Rübsen und bis zu einem gewissen Grade auch Zichorie ein, deren Wurzel man zur Herstellung des bekannten Kaffeezusatzes an mehreren Orten Minden-Ravensbergs gebrauchte und auch fabrikmäßig verarbeitete, eine Industrie, der man heute noch hier und dort begegnet. Eine im allgemeinen den Ansprüchen genügende Rindviehrasse zu finden, machte auch jetzt noch Schwierigkeiten. Man experimentierte wie ehedem herum, führte Holländer-, Voigtländer-, Schweizer-, Birkenfelder-Bieh, ja sogar englische Rassen ein, um schließlich zu der Erkenntnis zu gelangen, daß für unsere Verhältnisse wohl der südholländische Schlag der geeignetste sei.

Größeres Zielbewußtsein trat bei der Schweinezucht zutage. Der mannigfachen Vorteile wegen, welche die englischen Rassen zeigten, hatte man sich schon anfangs der 50er Jahre und früher auf vielen größeren Höfen dafür entschieden, diese entweder rein fortzuzüchten oder mit dem westfälischen Landschwein zu kreuzen. Dass auf der Dortmunder Ausstellung 1864 bereits Ravensberger Reinzuchttiere englischen Blutes großen Beifall finden konnten, lässt nicht nur das züchterische Streben unserer Besitzer, sondern auch die gute Pflege und sachgemäße Behandlung der Zuchtherden erkennen. Wie heute auf allen Gütern und größeren Höfen der „Schweinemeister“ seines verantwortungsvollen Amtes mit Liebe, Sorgfalt und Verständnis waltet, so damals der „Schulte“. „Er gehörte zusammen mit dem Großknecht zu den ersten Amtsträgern im Betriebe der Wirtschaft. In gewissen Dingen ging er sogar dem Großknecht voran, wie z. B. bei allen Arbeiten auf dem Hofe, in der Scheune beim Dreschen, wo er beim Tlegeldruck den ersten und letzten Schlag tat, auf der Tenne beim Werfen des Getreides, auf dem Feld und auf der Wiese beim Mähen, wo der Schulte als erster die Sense führte, nach ihm der Großknecht und die anderen Arbeiter und ganz zuletzt der Bauer selbst.“⁹⁴⁾

Zum Vorteil der westfälischen Schweinezucht wurden jedoch bald Stimmen laut, die unter Hervorhebung der Vorteile unserer heimischen Rasse vor einer zu starken Veredelung mit englischen Tieren warneten. In dem Hin und Her des Streites einigte man sich schließlich dahin, als Zuchtziel die Schaffung eines besonderen Zuchtyps, des „veredelten westfälischen Landschweins“, anzustreben. Nachdem sich am 4. April 1891 zu Herford der „Verein der Landwirte zur Hebung der Schweinezucht in Minden-Ravensberg“ gebildet hatte, begann unsere

heimische Schweinezucht durch das Vorgehen des Verbandes und seiner Züchter eine Bedeutung anzunehmen, wie sie wohl selten in anderen Landesteilen zu finden sein dürfte.²⁵⁾

Wie obige Darstellung erkennen lässt, stellte die neue Zeit an die Landwirte erhebliche Anforderungen, die sich noch steigerten, als Liebigs Lehren mehr Eingang in die Praxis fanden. Wer nicht rückständig werden wollte, trat einem der landwirtschaftlichen Kreisvereine bei, deren Mitgliederzahl infolgedessen 1875 in Minden-Ravensberg bereits auf über 1200 stieg. Um auch der heranwachsenden Jugend eine bessere Berufsbildung geben zu können, wurde schon 1844 im landwirtschaftlichen Hauptverein ein darauf hinzielender Antrag eingebracht, der aber zu keinem Ergebnis führte.

Erst 1858 gelang es, in Heeßen bei Bielefeld eine sog. ländliche Fortbildungsschule zu eröffnen, die jedoch, ihrer Organisation entsprechend, nur einem kleinen Kreise von Schülern Aufnahme bieten konnte. Als man ein Jahrzehnt später auch staatlicherseits eine bessere Fachbildung der Besitzersöhne für wünschenswert hielt, ergriffen Freiherr von Schorlemer-Alst und der Vorsitzende des westfälischen Provinzialvereins, Landrat von Borries-Herford, sofort die günstige Gelegenheit, beim Provinziallandtag den Antrag auf Bewilligung der Mittel für zwei in der Provinz zu errichtende theoretische Ackerbauschulen zu stellen, der in der Plenarsitzung vom 4. April 1868 unter Bereitsstellung von 12—1500 Th. für jede derselben einstimmig Annahme fand. Schneller Entschluß und regstes Interesse des Landrats von Borries und des Bürgermeisters Sack brachten es zuwege, daß eine der Schulen nicht nach Paderborn, wie erst beabsichtigt war, sondern nach Herford gelegt wurde. Günstig für ihre Entwicklung war es, daß man nach Aufhebung der ländlichen Fortbildungsschule zu Heeßen zu ihrem Leiter Ferdinand Burgtorf berief, der mit zu den Begründern der theoretischen Ackerbauschulen gehörte und an solchen bereits in Hildesheim und Osnabrück als Fachlehrer für Landwirtschaft erfolgreich tätig gewesen war. Schule und System bewährten sich, so daß auch in anderen Provinzen derartige Anstalten mit teilweise recht erheblicher Staatsunterstützung begründet wurden. Sie alle erhielten nebst einem eigens für sie geschaffenen Lehrplan 1875 die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Heeresdienst und rückten damit als „Landwirtschaftsschulen“ in die Reihe der höheren Lehranstalten. Um auch in Zukunft dem Bildungsbedürfnis der Söhne kleinerer Landwirte Rechnung tragen zu können, gliederte man bei fast allen noch eine Ackerbauabteilung als reine Fachschule an.

Der Nutzen, welchen auch diese jetztgenannten Einrichtungen der Praxis brachten, veranlaßte den landwirtschaftlichen Kreisverein Minden am 17. Nov. 1883 ebenfalls eine Ackerbauschule zu begründen, so daß Minden-Ravensberg zur Zeit zwei derartige Anstalten besitzt. Nicht uninteressant ist die Tatsache, daß man in neuester Zeit wiederum ländliche Fortbildungsschulen geschaffen hat, die jedoch, im Gegensatz zu den früheren, die schulentlassene Landjugend, gleichviel welchen Standes, im Volkschulwissen weiterbilden und ihr mehr Kenntnisse allgemeiner Art fürs praktische Leben unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse vermitteln sollen.

Infolge des regeren Vereinslebens wie auch der besseren Berufsbildung durch Schule und Fachpresse lernten es die praktischen Landwirte im allgemeinen bald, sich aller modernen Hilfsmittel in mehr oder weniger großem Maße zu bedienen. Vor allem versuchte man es, mit Hilfe der künstlichen Düngemittel die Erträge auf Acker und Wiese zu steigern. Nur auf dem leichten Sandboden der Senne erwies sich dieses Bestreben auf die Dauer als eitel, und so schien es denn, als wenn

dieser Bezirk von den Segnungen der modernen Agrikulturchemie ausgeschlossen sein sollte. Eine bessere Zeit brach jedoch auch für ihn an, als Dr. Schulz-Lupitz mit seiner bereits vervollkommenen Sandbodenkultur in die breite Öffentlichkeit trat. Schon in den 90er Jahren wurde sie auch in die Senne verpflanzt, wo sie bald zu einer vollständigen Umwertung des bis dahin minderwertigen Bodens führte. Alljährlich aufs neue werden dort Ödländereien und Heiden meist mit dem Dampfpfluge unter Gewährung von staatlichen Beihilfen tief umgebrochen und alsdann nach reichlicher Düngung mit Kalk, Kainit und Thomasmehl entweder mit Serradella oder Lupine, oder besser mit einem Gemenge von beiden besät. Sobald diese Pflanzen in voller Blüte stehen, werden sie untergepflügt und liefern nun bei ihrer Verweijung den nachfolgenden Nutzpflanzen teils direkt, teils indirekt reichliche und gute Nahrung. Infolge dieser Kulturmethode hat auch der Sandboden in landwirtschaftlicher Beziehung erheblich gewonnen; seine Produktionskraft ist bedeutend gewachsen; und an Stelle der früheren Armut seiner Bewohner ist in verhältnismäßig kurzer Zeit bescheidene Wohlhabenheit getreten.

Die Agrarkrisis, die im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts allgemein die deutsche Landwirtschaft zu erschüttern begann, löste, wie anderwärts, auch bei unseren Landwirten ein Solidaritätsgefühl aus, das zu großen Erfolgen auf dem Gebiete der Selbsthilfe führte. Es entstanden Genossenschaften aller Art, Zusammenschlüsse mit den verschiedenartigsten wirtschaftlichen Zwecken, alle dazu bestimmt, durch Vereinigung der Individuen Vorteile zu erzielen, die dem einzelnen sonst unerreichbar sind. Es mag hierbei nur an die Spar- und Darlehnskassen, die Bezugs- und Absatzgenossenschaften, die Viehversicherungsvereine, die Tierzuchtverbände und die Meliorationsgenossenschaften erinnert werden, die alle, im richtigen Sinne geleitet, bereits erheblichen Nutzen gebracht haben und noch zeitigen werden.

Die Schaffung der Landwirtschaftskammer am 14. März 1899 als der gesetzlichen Vertretung der gesamten westfälischen Landwirtschaft hat in der jüngsten Zeit eine noch regere Tätigkeit auf allen Gebieten dieses Gewerbes zur Folge gehabt, indem jene Behörde plamäßig an der Hebung aller landwirtschaftlichen Betriebszweige arbeitet und als Zentralstelle nach Möglichkeit eine Zersplitterung der Kräfte zu verhindern sucht — unter möglichster Schonung der Haupt- und Kreisvereine.

Auch die Agrarkrisis vermochte nicht unserm Minden-Ravensberger Bauertum gefährlich zu werden. Sie wurde erheblich abgeschwächt durch die Anerbesitze, jene traditionell gewordene westfälische Eigenart, die sich gleich anderem im Laufe der Jahrhunderte unverändert bis zur Gegenwart auf dem Lande erhalten hat. Sie ist zweifellos sehr alt und scheint schon zu altsächsischer Zeit in ihren Grundzügen geübt worden zu sein. Wie heute noch, so erhielt auch früher im größten Teil Minden-Ravensbergs gewohnheitsmäßig der jüngste Sohn, in Ermangelung von Söhnen die jüngste Tochter den Hof, und ein Reskript von 1748 schaffte alle anderen Erbgebräuche ab. Dennoch blieb hier und da das Majorat, also auch die Nachfolge des ältesten Kindes, bestehen, wie z. B. in dem Bezirk nördlich des Wiehengebirges. Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hofs sicher zu stellen, war eine Bevorzugung des Anerben üblich, doch war dieser gehalten, die Abfindung der Geschwister nach Kräften des Hofs und dem Herkommen gemäß unter Zustimmung des Eigentumsherrn zu bemessen. Mit der Bauernbefreiung trat das gemeine Recht in Kraft, das eine gleichmäßige Teilung der Hinterlassenschaft unter sämtliche Kinder zur Regel machte. Verfuhr man danach, so mußte entweder Zersplitterung oder starke Verschuldung des Hofs die natürliche Folge sein. Ein derartiges Recht aber mußte, da es die alten Erbgewohnheiten so gar nicht

berücksichtigte, in unseren bäuerlichen Kreisen auf den größten Widerstand stoßen. Um sich seinen schädlichen Folgen zu entziehen, pflegte man daher durch Überlassungsvertrag oder durch lehwillige Verfügung die Nachfolge zu regeln und die Abfindung der anderen Kinder dem Herkommen gemäß festzusetzen. Wenn der Erblasser aber hierüber nichts bestimmt hatte, so trat auf Verlangen auch nur eines Erben das gemeine Recht in Kraft. Um hierin eine Änderung zu erzielen, setzten die Reformbestrebungen des westfälischen Bauernvereins unter Führung des Freiherrn von Schorlemer-Alst ein, die schließlich zur Aufstellung einer Höferrolle führten, welche für die in sie verzeichneten Höfe Erhaltung und Vererbung nach dem alten Gewohnheitsrecht sicherstellte. Von der Befugnis zur Eintragung ist aber im allgemeinen wenig Gebrauch gemacht worden, und deshalb wurde für Westfalen nach Anhörung und auf Wunsch des Provinziallandtages am 2. Juli 1898 ein neues, am 1. Januar 1900 in Kraft getretenes Gesetz erlassen, welches die Erbsitte im Sinne der Landbevölkerung energischer schützt. Auch dieses hält die Verfügung über das Gut seitens des Besitzers bei Lebzeiten wie von Todes wegen aufrecht, doch bestimmt es, daß alle Landgüter, die eine selbständige Nahrungsstelle bilden, beim Fehlen eines Testamentes nach dem Tode des Besitzers nur auf einen Erben, den Anerben, übergehen sollen. Das Gut wird im Erbsfall nach seinem Ertragswert, nicht nach seinem Verkaufswert abgeschägt, der Anerbe aber erhält, nach Abzug aller vorhandenen Schulden, ein Drittel des Ertragswertes als Voraus, eine sicherlich starke Bevorzugung, die aber für die Leistungsfähigkeit des ländlichen Grundbesitzes von nur günstiger Wirkung sein kann.

Zusammenfassend darf mithin behauptet werden, daß es der Landbevölkerung in Minden-Ravensberg auch im Verlaufe des 19. Jahrhunderts gelungen ist, den an sie gestellten Anforderungen im allgemeinen gerecht zu werden. Sie hat es trotz der ihr anhaftenden Eigenart verstanden, aus den Fortschritten der Wissenschaft und Technik, sowie aus dem Genossenschaftswesen Vorteile aller Art zu ziehen. Bei der Sorge um die Gegenwart hat man es aber nicht vergessen, auch an die Zukunft zu denken, wobei nur auf die neuerdings in verschiedenen Kreisen ausgeführten Ent- und Bewässerungsanlagen hingewiesen werden mag. Ein Unternehmen größeren und modernen Stils, das gewissermaßen aus dem Zeitalter des Dampfes hinaüberleitet in jenes der Elektrizität, ist zweifelsohne die Begründung des Minden-Ravensberger Elektrizitätswerkes zu Kirchlengern, mit der Bestimmung, Industrie und Landwirtschaft der Kreise Herford und Minden mit Kraft und Licht zu versorgen. Es verdankt seine Entstehung den rastlosen Bemühungen des Landrats von Borries zu Herford, dem es am 3. März 1909 gelungen ist, seine Errichtung unter Beteiligung des Kreises Minden, der Provinz und einer Anzahl von Gemeinden finanziell derart zu sichern, daß schon in diesem Jahre mit seinem Aufbau begonnen werden kann.

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen. Gleich dem Wanderer, der einen Aussichtspunkt erreicht und hier verweilt, um Umshau zu halten, blicken auch wir nunmehr zurück auf die hinter uns liegenden drei Jahrhunderte, während welcher der Hohenzollernaar schützend seine Fittiche über das schöne Minden-Ravensberger Land breitete. Welch eine Kette von Maßnahmen und Bestrebungen war nötig, um die Landwirtschaft von jener primitiven Entwicklungsstufe zu Beginn des 17. Jahrhunderts hinaufzuführen zu ihrer heutigen Bedeutung; welch eines energischen Einbrechens seitens hohenzollernscher Herrscher bedurfte es, um Fesseln zu sprengen, an deren Festigkeit Jahrhunderte eifrig und erfolgreich geschmiedet hatten! Nur schrittweise und langsam führte der Weg aufwärts. Doch zielbewußt sehen wir den

Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. an der Hebung unserer Landwirtschaft arbeiten; landesväterlich helfend greifen sie stets aufs neue ein, sobald es gilt, der Bauern Los zu bessern oder sie im Rahmen der Volkswirtschaft leistungsfähiger zu machen. Da selbst, als es sich darum handelt, finanziell-fiskalische Interessen modernen Ideen zu opfern, um die Landbevölkerung herauszuheben aus jener Periode der Eiszeit, deren Merkmale Hörigkeit und Dienstpflicht sind, versagt nicht Friedrich Wilhelms III. sozialer Sinn. Ihn umfassender zu betätigen, war aber auch ihm zunächst nicht vergönnt. Erst später, auf den Trümmern der kraftlos in sich zusammengefallenen feudalen Volkswirtschaft, konnte das Werk der allgemeinen Bauernbefreiung durch Stein-Hardenberg errichtet und damit dem Staate ein stets fließender Born neuer Kraft erschlossen werden. Was Stein einst prophetisch voraussagte, ist im Verlauf eines Jahrhunderts in Erfüllung gegangen.

Aus dem schollenpflichtigen, unselbständigen und gedrückten Bauerntum ist ein berufsfreudiger, freier Stand erwachsen, der in treuer Erfüllung seiner schweren Aufgabe ein wertvolles, dienendes Glied der Staatsgemeinschaft bildet. Unterstützt durch mancherlei staatliche Maßnahmen, gefördert durch Schaffung geeigneter Berufsvertretungen sowie durch hervorragende Männer der Wissenschaft und Praxis hat sich in verhältnismäßig kurzer Zeit auf dem durch die Agrarreform geschaffenen Boden ein ländlicher Erwerbsstand bilden können, dem in wirtschaftlicher wie politischer Beziehung eine große Bedeutung zufällt. Bei diesem Entwicklungsgange hat sich manches Alte verloren, um Neuem, Besserem, Platz zu machen, aber eins ist dem Minden-Ravensberger Bauerntum als kostbares Vermächtnis eigen geblieben und wird ihm hoffentlich noch recht lange erhalten bleiben: die Bodenständigkeit. An den festen und sicheren Besitz der Scholle durch lange Geschlechter vom Urahn bis zum letzten Enkel hinab hat sich aber im Sinne Ernst Moritz Arndts die Sitte, das Gesetz, die Ehre, die Treue und die Liebe befestigt, die Liebe zu Herd und Hof, die Liebe zum Vaterlande, die Liebe und Treue zum angestammten Herrscherhause.

